

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Facti et Juris Deductio, worin die Landeshoheit im
Geistlichen und Weltlichen der Regierenden
Erblandesherren in der Graffschaft Lippe überhaupt, und
das Hochdenenselben auf dem Schlosse zu Blomberg ...**

Bückeburg, 1784

VD18 13120352

Zweyter Theil. Deductio Juris.

urn:nbn:de:gbv:45:1-15253

Zweiter Theil.

Deductio Juris.

§. 76.

Nach Voraussetzung aller dieser historischen Umstände ist man endlich im Stande, zur Rechts-Ausführung überzugehen, die man aber, da das Factum so redend ist, kurz fassen kann. Die ganze Proceß-Materie läßt sich mit folgenden Fragen erschöpfen:

Proposition.

- 1.) War die Sache ad Mandatum qualificirt?
- 2.) War, wenn die erste Frage negirt werden müßte, die Jurisdiction des Höchstpreißlichen Reichs-Gerichts begründet? und
- 3.) Hat wirklich in dem Hochgräflich Lippischen Hause das Primogenitur-Recht Statt?

Erster Abschnitt.

War die Sache ad Mandatum qualificirt?

§. 77.

Es ist den natürlichen und bürgerlichen Rechten gemäß, daß ein jeder in seinem Besitze so lange geschützt werde, bis derjenige, der ihn daraus verdrängen will, dargethan habe, daß ihm ein besseres Recht, als dem Besitziger, zukomme. Welcher Weg bleibt ihm aber hiezu übrig, als der petitorische, da ihm der possessorisches verlegt ist?

Mandata dürfen nicht contra possessorem erkannt werden.

Hieraus folgt, daß Mandata gegen einen Besitzer schlechterdings nicht Statt haben müssen, allenfalls nur in den wenigen außerordentlichen Fällen, worin die Römische Rechte ein remedium adipiscendae possessionis gegen einen unrechtmäßigen Besitzer gestatten.

§. 78.

Man wende nun einmal diese unbezweifelten Grundsätze auf den vorliegenden Fall an.

Schaumburg-Lippe war aber nicht nur seit 1737. in possessione juris armorum et praesidii
Es zu Blomberg.

Es ist erwiesen, daß Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe Bückeburg gleich nach seiner 1737. geschehenen Immission in die Ämter Blomberg und Schieder, eine Besatzung in das Schloß zu Blomberg gelegt, jeden Monat ein anderes Commando dahin abgeschickt, und zu dem Ende von der Hochfürstlich Hessischen Regierung zu Kinteln die allgemeine Concession, daß es seinen Commandos einmal für allemal erlaubt seyn solle, durch das Hessische Territorium passiren zu dürfen, erhalten habe. (§. 56. et praecedd.)

Es ist erwiesen, daß erst im Jahr 1755. Lippe-Detmold den Einfall hatte, in einem Schreiben gegen die Besatzung zu protestiren, (§. 59.) daß es aber weiter keinen Schritt wagte, als diesen, und daß Albrecht Wolfgangs Nachfolger, Fridrich Wilhelm Ernst, sein Exercitium juris praesidii ungestört fortsetzte. Es ist erwiesen und sogar durch Detmoldische Zeugen erwiesen, daß Er vor dem vorletzten Kriege die Besatzung sehr verstärkte, sie in der Folge zu seinem Regimente zog, wieder eine andere hineinlegte, auch diese wieder heraus zog: kurz, während dem Kriege nach Belieben und Nothdurft über das Schloß disponirte; daß er gleich nach dem Kriege wieder eine beständige Besatzung in dasselbe legte, (§. 62.) daß sie im August 1766. ein sicherer Hauptmann Tilemann von Schenk commandirte, der die Thore der Stadt Blomberg mit einem Theile derselben besetzte, um Braunschweigischen Werbern einen Schaumburg-Lippischen Unterthan, den sie zum Dienste zwingen wollten, mit Gewalt abzunehmen, und welchem Lippe-Detmold gedachten Unterthan an der Gränze des Amtes Blomberg, mittelst einer Resolution, die der Besatzung zu Blomberg selbst erwähnet, feierlich abzuliefern befohl. (§. 65.)

Es ist erwiesen, und auch für diesen Beweis hat Lippe-Detmold selbst gesorgt, daß der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg im Jahre 1768., als Lippe-Detmold den Flecken Alverdissen feindlich überzogen hatte, seine Blombergische Besatzung dem Herrn Grafen zu Schaumburg-Lippe-Alverdissen zu Hülfe sandte. (§. 67.) Kurz ohne weitere Specialien anzuführen, es ist erwiesen, daß die Herren Grafen zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg in dem Schlosse zu Blomberg seit Ihrer Immission bis auf die Zeit der Klage eine Besatzung (a) gehalten haben, ohne von Lippe-Detmold je anders als durch eine schriftliche Protestation im Febr. 1755. gestört worden zu seyn.

- (a) Daß diese Besatzung bald klein, bald groß war, thut wol nichts zur Sache, indem ein jeder Landesherr die Stärke seiner Besatzungen nach Umständen und Willkühr bestimmen darf. Daraus folgern zu wollen, daß der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe Blomberg nur mit einer kleinen Anzahl Soldaten besetzen dürfte, wäre lächerlich.



§. 79.

Wenn also hier keiner der Fälle vorhanden ist, worinn das Römische Recht *interdicta contra possessorem* verstatet, (§. 77.) so ist es sicher, daß gegen Schaumburg : Lippe das von Lippe : Detmold gebetene Mandat de *evacuando* das Schloß zu Blomberg ab *omni praesidio etc.* nicht Statt hatte zc.

sondern gewisser massen sogar seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts, weil ihm der Besitz der Grafen zu Bra- ke, welche Solda- tenschaft gebo- ren,

Man darf aber nur die Natur des *interdicti Salviani*, des *interdicti quorum bonorum*, und des damit verwandten *remed. l. ult. C. de edict. D. Hadrian. tollend.* und endlich des *interdicti quod legatorum*, als wel- ches die *remedia adipiscendae possessionis* alle sind, kennen, um die Frage, wenn sie im Ernste aufgeworfen würde, lächerlich zu finden.

Es bleibt also dabei, daß Lippe : Detmold zu einem Mandats : Ge- suche nicht berechtigt war. Und man wird diese Folge noch für sicherer und ungezweifelter halten, wenn man die Qualitaet des Schaumburg : Lip- pischen Besizes untersucht.

Lippe : Brake hat seit 1620. bis zu seiner Erlöschung in seinen Nem- tern ununterbrochen einen Soldaten : Schatz gehoben, (§. 20. seqq.) ohne daß seine Befugniß, Soldaten zu halten, jemals bezweifelt worden wäre. In den Jahren 1661. 1662. 1663. und 1683. wägen es zwar die Lippischen Landstände, sich über die Abgabe zu beschweren; ihr Grund war aber nicht, weil Graf Casimir zu Lippe : Brake kein Recht hätte, Soldaten zu halten, sondern vielmehr, weil er nach dem Tode seines Vaters ohne ihre specielle Einwilligung die Hebung continuiret hätte, und noch dazu der Soldaten, da seine Nemter mitten im Lande lägen, gar wohl entbehren könnte. (§§. 31. 32. 42.) Und erwägt man, daß wie man bereits oben §. 31. not. b. erinnert hat, in den damaligen Zeiten noch alle Arten von Collecten eine *liberalitas* des Landes, so wie die Landstände meinten, waren, so liegt es klar zu Tage, daß die angeführte Beschwerde der Lippischen Landstände dem Hause Brake implicite die Befugniß sogar zugestehet, das *Exercitium* derselben aber an zwei Conditionen, Theils an der Stände Consens, und theils an die Nothdurft bindet. Conditionen, an welche natürlicher Weise die Hebung der Contribution auch auf Lippe : Detmoldischer Seite gebunden seyn mußte. Daß dieses der Sinn der Beschwerde war, hat auch der Erfolg gelehret. Denn sobald ihnen Graf Casimir zeigte, daß sein Vater die Contribution nicht eigenes Gefallens, sondern vermöge des Landtags : Abschiedes von 1620. erhoben hätte, daß ihn dieser Abschied eben dazu berechnete, wozu er seinen Vater berechnete hätte, daß er zu seinem und seiner Gräflichen Häuser Schutze einer Anzahl Soldaten bedürfte, und „daß der Herr Graf zu Lippe : Det-

„mold, von welchem er sich nicht separiren liesse, in Hebung der quae-
 „stionirten Contribution ebenfalls fortführe; „ so gaben sie jedesmal
 nach. (§§. cit. 31. 32. 42.)

§. 80.

und auch wirk-
 lich Soldaten
 gehalten ha-
 ben,

Das Recht, eine solche Contribution zu heben, setzt unstreitig das
 Recht Soldaten zu halten zum voraus. Folglich ist es §. praec. erwiesen,
 daß Lippe : Brake Soldaten halten durfte; und weiter brauchte man in vorz-
 liegendem Falle eigentlich nichts zu wissen. Jedoch man hat in facto Um-
 stände bengebracht, die es außer allen Zweifel setzen, daß Lippe : Brake
 auch wirklich Soldaten gehalten habe.

Erstens jagten im Jahre 1648. Brakische Soldaten einem Trupp
 Räuber ein Paar gestohlene Pferde ab. Ferner wurde 1650. der Brakische
 Rittmeister und Commandant des Schlosses Blomberg benachrichtiget, daß
 man Blomberg zu überfallen gedencke, und dabey beordert, sich bis auf
 das äußerste zu wehren, wenn auch einige dabey todt geschossen würden;
 wie diese Vorfälle nebst mehrern andern in facto §. 26. erzählt worden
 sind. Weiter ist es durch Documente und Zeugen erwiesen, daß der
 Jahemarkt zu Willbasen im Amte Blomberg mit Brakischen Soldaten, so
 lange die Linie blühte, besetzt worden ist. (§§. 39. 70.) Und endlich ist
 es eben so unläugbar, oder Lippe : Detmold müste seine eignen Facta und
 Instrumente ablängnen, daß Fridrich Adolph zu Detmold 1704. Brakische
 Soldaten durch seinen Canzley : Boten nach Detmold zur Huldigungs : Lei-
 stung citiren ließ, daß diese den Boten zu ihrem Commandanten wiesen,
 und ihn nachher arrestirten. (§. 48.)

§. 81.

als Erben, ver-
 möge Urtheil und
 Recht, zu Stat-
 ten kömmt.

Da nun aber die Aemter Blomberg und Schieder dem Hause Schaumburg : Lippe „mit allen ihren Gerechtsamen, so wie sie die 1709. ausgegan-
 „gene Brakische Linie besessen hatte,“ 1734. von Kaiserlicher Majestät zuge-
 sprochen wurden; so erhielt Schaumburg : Lippe Kraft dieser Urtheil natürlicher
 Weise auch die von Lippe : Brake beynahe ein Jahrhundert hindurch ausgeüb-
 ten Rechte, oder vielmehr das Recht, einen Soldaten : Schatz in denselben
 zu heben, und Soldaten zu halten. Daß dieses nicht bloße Interpretation
 der gedachten Urtheil, sondern ihr wirklicher wahrer Sinn ist, bedarf nun zwar
 keines Beweises; indessen da die Acten den besten, der nur möglich ist,
 darbieten, und da Ueberfluß wenigstens nichts schadet, so muß man ihn
 doch anführen.

Lippe:

Lippe: Detmold occupirte, wie die Brakische Linie abgegangen war, ihren ganzen Nachlaß, usurpirte ihn 27. Jahre, und hob den Soldaten-Schatz, nebst den übrigen Collekten, die Lippe:Brake erhoben hatte, fort.

Da nun die Definitiva von 1734. dem Hause Schaumburg: Lippe die Hälfte desselben cum fructibus perceptis zusprach, Lippe: Detmold aber die Restitution der Nutzungen so lange als möglich verzog; so erfolgte am 12ten Novemb. 1739. ein Höchstvereheliches Reichs: Hof: Raths: Conclusum, welches terminum et modum liquidationis bestimmte, und den von Detmold erhobenen Soldaten: Schatz namentlich unter die fructus perceptos restituendos zählte. (§. 54. B.) Wenn also der höchste Richter wollte, daß Schaumburg: Lippe auch die Hälfte des genossenen Soldaten-Schatzes restituiret werden sollte; so erklärte Höchstderselbe ja gerade hin, daß es zur Perception desselben berechtiget sey, und daß also die Urtheile von 1734. unter denen dem Hause Schaumburg: Lippe zuerkannten Gerechtsamen auch das Recht, den Soldaten-Schatz zu heben, verstanden haben wolle.

Doch eben dieses Conclusum erklärt sich in andern Stellen noch bestimmter. Lippe: Detmold hatte, wie bereits oben angeführt worden, während seinem unrechtmäßigen Besitze einen Soldaten: Schatz in den Brakischen Aemtern erhoben. Es glaubte aber nicht, daß dem Herrn Grafen zu Schaumburg: Lippe das auch Recht wäre, was ihm Recht war, und supplicirte daher, als dieser nach seiner Immission den Soldaten: Schatz forterhob, bey dem Höchstpreisllichen Reichs: Hofrath pro mandato inhibitorio, und die Landstände mußten sein Gesuch unterstützen. Sie wurden aber beyde sub nn. 5 et 6. des erwähnten Conclusi abgewiesen, und der Herr Graf zu Schaumburg: Lippe „bey dem genugsam bescheinigten Genuß, wie das „Conclusum selber sagt, des Soldaten: Schatzes, wie die vormaligen „Grafen zu Brake im Besitze desselben gewesen, (a) in possessorio summariissimo geschützt, und ihm derselbe zuerkannt.“ (§. 54. C.)

(a) Noch ein Neben-Beweis, daß Lippe:Brake einen Soldaten-Schatz gehoben habe. Es ist also außer allem Zweifel, daß dem Hause Schaumburg-Lippe das Recht, in seinen Lippischen Aemtern einen Soldaten: Schatz zu heben, folglich auch das Recht Soldaten zu halten, wenn man nicht ungefähr das correlative Verhältniß dieser beyden Rechte abzuleugnen Lust hat, und also zugleich stillschweigend das Jus praedicti auf seinen Lippischen Schlössern in possessorio durch Urtheil und Recht zuerkannt worden sey. Oder was sollten wohl die Herren Grafen zu Schaumburg: Lippe mit ihren Soldaten, die sie als Lippische Erblandes-Herren zu halten befugt sind, anders machen? Es wäre lächerlich, Ihnen das Recht Soldaten zu halten, zuzugestehen, und das Besatzungs-Recht abzusprechen zu wollen, da dieses gerade so viel hiesse, als Ihnen mit der linken Hand nehmen, was man Ihnen mit der rechten gegeben hätte.

§. 82.

Folglich hatte
das gebetene
Mandat gegen
Schaumburg-
Lippe nicht
Statt.

Und aus allem diesem macht sich nun der Schluß von selbst, daß in vorliegendem Falle ein Mandat, die Besatzung abzuführen, um so weniger Statt hatte, je besser die Qualitaet des Schaumburg-Lippischen Besizes war.

§. 83.

Weitere Be-
stätigung die-
ses Schlusses
ex facto.

Man müste sich schlechterdings nicht auf Stärke und Schwäche eines Schlusses verstehen, wenn man glauben wollte, der eben angeführte hätte noch Unterstützung nöthig. Indessen man kann sich doch nicht überwinden, einige auffallende, noch nicht angeführte, Umstände zu übergehen:

1.) Simon VI. theilte in seinem Testamente eine beträchtliche Anzahl seiner Schlösser seinen jüngern Söhnen zu. (§. 16. nn. 6. 7. 8. 9.) Ist nun aber wohl zu vermuthen, daß er das Recht sie zu besetzen, das doch eben so unbedeutend nicht war, und es in gegenwärtigem Falle um so weniger seyn konnte, da nicht von einem, sondern von mehreren die Rede war, seinem ältesten Sohne nicht ausdrücklich vorbehalten haben würde, wenn es ihm vorbehalten seyn sollte? Die natürliche Regel: Reservate verstehen sich nicht von selbst, konnte Simon VI., einem Manne von vielen, besonders von juristischen Kenntnissen, wie ihn die Geschichte beschreibt, unmöglich unbekannt seyn. Es kommt aber in seinem Testamente nicht allein kein ausdrückliches Reservat dieser Art vor, sondern er vocirt sogar seine jüngern Söhne zur Succession in ihre Schlösser mit den nemlichen Worten, womit er den Ältesten zur Succession in die seinigen ruft. Folglich ist das Gegentheil, daß er sie ihnen mit dem Besatzungs-Rechte zutheilen wollte, nicht blos zu vermuthen, sondern ausgemacht gewiß.

2.) Hiermit stimmt auch der Erfolg vollkommen überein. Denn die jüngern Söhne erhielten sie nach des Vaters Tode mit allem dem darauf befindlichen apparatu bellico, wie aus dem §. 18. not a. angeführten Beispiele erhellet. Wo würde aber Simon VII., der Stifter der Detmoldischen Linie, dieses zugegeben haben, wenn er seines Vaters Disposition nicht selbst so verstanden hätte, wie man sie eben erklärt hat?

3.) Kommt im Jahre 1653. in der Lippischen Geschichte ein Umstand vor, der es unwidersprechlich erweist, daß Lippe: Detmold damals noch gerade so dachte, wie 1613., wo die Vormünder Philipp's ein Inventarium von dem auf dem Schlosse Lipperode vorgefundenen Kriegs: Vorrathe verfertigen ließen, um ihre künftige Restitution damit zu legitimiren. (§. et not. cit.)

In

In erst erwähntem Jahre, drohten nemlich, wie man bereits in facto §. 28. erzählt hat, der Grafschaft Lippe einige der benachbarten Reichsstände einen Ueberfall. Die deshalb zusammenberufenen Landstände hielten dafür, daß vor allen Dingen die obgenannte, dem jüngsten Sohne Simons VI. Grafen Philipp gehörige Festung Lipperode besetzt würde. (a) Natürlich Weise hätte Lippe: Detmold, wenn ihm das Besatzungs: Recht auf den Erblandesherrlichen Schlössern zugestanden hätte, nur gerade einige Commando's dahin absenden dürfen; aber sowas fiel dem damaligen Herrn Grafen Hermann Adolph zu Detmold nicht einmal ein, sondern er ließ den Herrn Grafen Philipp um die Besetzung ersuchen. Und dieser antwortete: „er wollte es thun; allein, da die ganze Grafschaft den Vortheil hätte, so „müßte auch die ganze Grafschaft für den Unterhalt der Besatzung sorgen. „Hierüber verlange er vorher Erklärung, ehe er die nöthigen Anstalten „machte.“ Und schon am folgenden Tage erklärte Hermann Adolph: „daß „Er das Seinige gerne beitragen wollte. Philipp sollte nur mit der Be- „satzung eilen.“

Offenbar liegt in diesem Vorfalle ein eben so ausdrückliches und unwidersprechliches Bekenntniß, daß dem Herrn Grafen Philipp zu Schaumburg: Lippe das Recht, Lipperode zu besetzen, zustünde, als in dem erst bemerkten von 1613. Es versteht sich aber von selbst, daß dem Hause Lippe: Brake gerade das Recht auf Blomberg und seine übrigen Schlösser zustehen mußte, welches dem Hause Schaumburg: Lippe auf Lipperode zustand.

- (a) Philipp hatte also damals Lipperode wirklich nicht besetzt. Es würde aber äußerst ungereimt seyn, wenn man daraus schließen wollte, daß er das Recht dazu nicht gehabt hätte. Das exercitium eines Rechtes ist bekanntlich eines merae facultatis, und insbesondere das exercitium eines Rechtes, wie das Jus praesidii, das seiner Natur nach, non usu nicht verlohren gehen kann.

§. 84.

Wenn man nun dieses alles zusammen nimmt, so ist

1.) erwiesen, daß die Erblandes: Herren das Recht, Soldaten zu halten, und ihre Schlösser damit zu besetzen, beynabe zwei Jahrhunderte hindurch besessen haben, und

2.) daß in specie der Besitz des Schaumburg: Lippischen Hauses, Blomberg zu besetzen, nicht leicht von einer bessern Qualitaet seyn könnte. Glaubte also Detmold, berechtiget zu seyn, Schaumburg: Lippe ex possessione juris praesidii zu Blomberg zu verdrängen, (a) so mußte es den Weg des petitorii einschlagen, da Billigkeit und bürgerliches Recht verboten, dem Hause Schaumburg: Lippe den Vortheil des Besitzes zu entziehen, und ihn Lippe: Detmold zuzuwenden. (§. 77.)

A a

(a) Daß

Lippe: Detmold mußte also, wenn es Klagen wollte, in petitorio klagen,

(a) Daß man den Brakischen Besitz, vermöge der Rechts-Regel: *successor universalis continuat possessionem antecessoris*, als Schaumburg-Lippischen ansehen kann, ist eben so natürlich, wie die Regel selbst. Man glaubte indessen es doch anmerken zu müssen.

§. 85.

wie es ehemals
selbst aner-
kannte;

Könnte man nun noch darthun, daß Lippe-Dezmold sowohl den Schaumburg-Lippischen Besitz als diese Rechts-Grundsätze selbst ehemals anerkannt, und den Weg, auf welchem Schaumburg-Lippe zu belangen wäre, selber bestimmt habe, so könnte der geführte Beweis wohl zu keinem größern Grade von Stärke getrieben werden. — Und man ist wirklich im Stande, dieses darzuthun.

1.) Bestätigte Lippe-Dezmold in dem mit Schaumburg-Lippe-Bückeburg 1748. geschlossenen Verträge (§. 58.) die höchstverehrliche Reichs-Hofraths-Urtel von 1734. ausdrücklich:

„Schaumburg-Lippe-Bückeburg, sagt der Art. I., soll die Aemter Blomberg und Schieder, — Inhalts des allerhöchsten Reichs-Hofraths-Judicati von 26sten August 1734., — mit allen Gerechtsamen, wie solche im großväterlichen Testament gegründet, und der letztverstorbene Possessor des Lippe-Brakischen Anfalls dieselbe besitzen und benuset (a), haben und behalten.“

Sobald es aber diese Urtel anerkannte und bestätigte, so gestand es zugleich *implicite*, daß Lippe-Brake in den Aemtern Blomberg und Schieder der Soldaten-Schatz gehoben habe, und daß nunmehr diese Befugniß, nebst der daraus folgenden Befugniß, Soldaten zu halten, auf den Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe-Bückeburg als Erben der benannten Aemter übergegangen sey; oder die oben §. 81. angeführte Erklärung der Urtel müste falsch seyn, das heißt, der höchstpreßliche Reichs-Hof-Rath müste seine Urtel selber falsch erklärt haben. Doch es ist unnöthig, sich auf diese *confessionem implicitam* zu berufen, da der Art. V. des erwähnten Vertrags die Sache *explicite* eingestekt:

„der Herr Graf zu Schaumburg-Lippe-Bückeburg, heißt es darinn, sollte bey dem bisherigen Genuß des Soldaten-Schatzes, so wie er sich dormalen in possessione befände, und per Conclula Caesaris, dabey geschützet worden, unhinderlich gelassen werden.“

2.) Lippe-Dezmold inserirte seinem §. 59. angeführten Schreiben vom 21sten Febr. 1755., worinn es gegen das Erblandesherrliche Besatzungs-Recht protestirte, folgende Stelle:

„Sollte

„Sollte man aber Schaumburg : lippischer Seite vermehren, eine
 „oder die andere von diesen Annahmen von Rechts und Herkom-
 „mens wegen zu praetendiren, so erböte sich der Herr Graf zu
 „Lippe : Detmold zu den gehörigen Austrägen.“

Hier sagt man also gerade hin, daß die Sache nicht *ad mandatum*
f. possessorium, sondern *ad petitorium* qualificirt sey. Denn bekanntlich
 cessiren die Austräge, und die Jurisdiction der höchsten Reichs : Gerichte
 ist *eo ipso* begründet, sobald sich Klagen gegen Reichs : Stände *ad manda-*
tum qualificiren. Kurz der Austräge Weg ist seiner Natur nach ein
 petitorischer Weg. (b) Doch man könnte die beyden vorhergehenden Be-
 kenntnisse entbehren, da man (3.) noch eins hat, das sie alle beyde auf-
 wiegt.

Im May 1755. versuchten die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und
 Lippe : Detmold, ihre Dissidien, insbesondere auch die neue erst im Febr. e. a.
 entstandene Uneinigkeit wegen der Besatzung zu Blomberg, durch einen Vergleich
 zu beendigen. Sie ordneten daher verschiedene ihrer Rätthe nach dem Confe-
 renz : Orte Blomberg ab; und diese entwarfen am 17ten May eine Puncta-
 tion, worinn folgender Artikel vorkömmt:

„Weil aber, soviel das *Jus praesidii* zu Blomberg betrifft, von
 „Gräflich Schaumburg : lippischer Seite man sich darauf berufen,
 „daß man in langjähriger Possession und beständigem *exercitio* dieses
 „*juris praesidii* sey, und man denn abseiten des Regierenden Hau-
 „ses beständig vorgestellt, daß alles, was hierunter geschehen, der
 „Haus : Verfassung und den *pactis domus* zuwider sey, jeden-
 „noch das *factum* an sich in Abrede nicht gestellet werden
 „können, so ist man endlich darinn übereingekommen, daß Ihre
 „Hochgräflichen Gnaden zu Schaumburg : Lippe so lange, bis in
 „*petitorio* ein anders ausgemacht, frey stehen soll, die beliebige
 „Mannschaft auf Dero Schlössern Blomberg und Schieder zu unter-
 „halten, (S. 61.)“

Hier gesteht man also nicht allein den Schaumburg : lippischen und Lip-
 pe : Gräflichen Besitz geradezu ein, sondern man sagt auch ausdrücklich,
 daß Detmold seinen Anspruch in *petitorio* anbringen, der Herr Graf zu
 Schaumburg : Lippe aber indessen in seinem Besitze gelassen werden müsse.

Man hat es schon S. cit. erinnert, daß diese *asserta* dadurch nichts an
 ihrer Kraft verlieren, weil der Vergleich nicht zu Stande gekommen ist.
 Denn daraus folgt nur, daß die Punctation unverbindlich ist. *Confessio-*
nes historicae und *juridicae* aber können durch einen solchen Vorfall nicht
 falsch werden.

(a) Lippe = Detmold bestätigt hier, was man S. 84. nr. 1. bemerkt hat. Der Brakische Besig, sagt es, sey dem großväterlichen Testament gemäß gewesen. Sobald es aber dieses affirmiret, so affirmiret es zugleich, daß Simon VI. seinem Sohn Otto, dem Stifter der Brakischen Linie, oder seinen jüngern Söhnen überhaupt das jus praesidii auf ihren Schlössern eben so gut als dem Ältesten auf den seinigen gegeben habe.

(b) Pütter introduct. in rem judic. Imp. P. I. §§. 106. 273.

§. 86.

und folglich steht seiner professorischen Klage exceptio subreptionis entgegen.

Nach Voraussetzung dieses, darf man nur die Lippe = Detmoldische Supplike lesen, (§. 71.) und die Sub- und Obreption, die sich Detmold erlaubt hat, um den höchsten Richter zu hintergehen, fällt einem von selbst in die Augen.

I. verschwiegen es in seiner Supplik den Tumult von 1739. beynahe ganz,

I. sagt es, „Herr Graf Albrecht Wolfgang zu Schaumburg-Lippe habe sich 1739. unterstehen wollen, ein jus praesidii zu Blomberg zu exerciren; es wäre ihm aber per Conclusum Caesareum vom 12ten Novemb. gerechtest gesteuert worden. Denn dieses habe ihm befohlen, seine Soldaten von Blomberg abzugeben.“

Wie schön hier wahres und falsches durch einander geworfen ist!

1.) Albrecht Wolfgang hatte das Besatzungs-Recht zu Blomberg 1739. bereits 2. Jahre ruhig exerciret, und also wollte er damals nicht erst anfangen. Sodann

2.) hatte das Commando, das hier Detmold meint, und welches Albrecht Wolfgang gegen Anfang des Herbstes 1739. zu der schon dort befindlichen gewöhnlichen Besatzung nach Blomberg schickte, ganz und gar die Absicht nicht, einen actum juris praesidii daselbst zu exerciren, sondern die Schaumburg-Lippischen Rechte auf den Forellen-Bach zu wahren, und seine Unterthanen vor fernern Plünderungen und Ermordungen zu behüten. (§. 52.) Freylich mußte aber Lippe = Detmold, wenn es durchdringen wollte, dem höchsten Richter diese Absicht verschweigen, und den damaligen Tumult so sehr als möglich ins Dunkle stellen, damit ihn der Herr Referent als ein Nebending, das bey diesem Mandats-Gesuche nicht weiter aufgeklärt zu werden verdiente, außer Acht lassen möchte. Man erzählt also die Sache auf folgende künstliche Art:

„Die occasione des Anno 1739. erregten Glachsroten-Tumults vor dem höchstpreisllichen Reichs-Hofrath verhandelten acta sub rubro: in Sachen ic. werden des mehreren bewähren, wasmassen zu der Zeit der Herr Impetrat, die Burg Blomberg zu besetzen, und somit ein jus praesidii darinn zu exerciren, sich angemasset ic.“

Und

Und weiter wird des benannten Tumults mit keiner Sylbe gedacht. Wer sollte aber einen Vorfall, der nur genannt, und gleichsam als ein fremder, zur Sache nicht gehöriger genannt wird, gerade für den wichtigsten in der Erzählung ansehen, der den Leser nur allein in den Stand setzen könnte, von der Wahrheit derselben richtig zu urtheilen? — Es war also ein sehr feiner Griff, den Herrn Referenten auf ungeheure Aften zu verweisen, um sich in einem anscheinenden Nebenpunkte Licht zu verschaffen, besonders, da die Wahrheit des Hauptsatzes, daß sich nemlich Schaumburg-Lippe 1739. des Befahungs-Rechts zu Blomberg angemasset hätte, aus dem angelegten Auszuge des Conclusi, welches ihm seine Mannschaft abziehen befahl, so ziemlich zu folgen schien. Man könnte sicher seyn, daß er es für unnöthig halten würde, sie nachzusehen.

§. 87.

3.) Wer wird aber nun nicht schon vermuthen, daß auch der Sinn, den Lippe: Detmold dem nr. 13. des gedachten höchsten Conclusi (§. 53.) giebt, falsch sey? Natürlicher Weise mußte der höchste Richter, um dem Tumulte ein Ende zu machen, und fernere Thätlichkeiten zu verhüten, da die begangenen schon arg genug waren, dem Herrn Grafen von Schaumburg-Lippe befehlen, seine des Tumults wegen von Bückeburg nach Blomberg verlegte Mannschaft abzuführen. Heißt das aber, Ihm die Befahung unter sagen, oder das Recht dazu absprechen? Nur derjenige, der Gesetze und Mandate auf Gerathewohl erklärt, weder auf ihre Worte, noch auf ihre Ration, und noch weniger auf diese als auf jene Rücksicht nimmt, der weder antecedentia noch consequentia dabei zu Rathe zieht, kurz nur derjenige, der falsch erklären will, und Dreistigkeit genug hat, zu behaupten, daß der höchste Richter jemanden ein Recht sine causae cognitione oder gar ein *Jus in litem plane non deductum* absprechen könne, nur dieser kann das Membrum 13. des angeführten Conclusi so, wie Detmold, erklären.

und erklärte das
membr. 13. con-
clusi d. 12. Nov.
d. a. falsch.

§. 88.

Denn A.) da ein jedes Erkenntniß des Richters mit der ihm vorgetragenen Sache immer im genauesten Verhältniß stehen muß, da er unmöglich über Dinge erkennen darf, worüber gar nicht gestritten worden ist; so entsteht hieraus schon die strengste Praesumption, daß der höchstpreßliche Reichshof: Rath dem Hause Schaumburg-Lippe durch erwähntes Conclusum das Recht Blomberg zu besetzen, als wovon damals die Frage gar nicht war, nicht habe absprechen wollen.

Denn es steht
A.) seiner Erklärung die praesumptio juris et de jure, daß ein Richter über jura in litem non deducta nicht sprechen werde, entgegen;

Lippe: Detmold hatte, wie ihm der höchste Richter in eben diesem Conclusi (§. 53.) selber vorhält, den Tumult von 1739. veranlassen. In



der Folge, wie Schaumburg : Lippe an Kayserliche Majestät recurrirte, re-
currirte es ebenfalls an Höchstdieselbe. Seine Absicht war, und konnte
keine andere seyn, als die bereits S. cit. angezeigte, nemlich den Schein
des Schuldigen zu vermeiden, und den Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe
als den Friedens : Störer vorzustellen, folglich konnte seine Vorstellung vom
5ten Novemb. (§. 52.) nichts weiter enthalten, als, was ihr Titel
sagt, nemlich einen Unterricht von dem Verlaufe des Tumults,
(wahr oder falsch, thut hier nichts zur Sache,) und mithin nichts weniger
seyn, als eine Klage : Schrift, worin der Herr Graf zu Schaumburg-
Lippe wegen des Befahungs : Rechts zu Blomberg belangt worden wäre.

Doch gesetzt sogar, sie wäre es gewesen, so könnte das Conclu-
sum vom 12ten Novemb. doch keine Entscheidung darüber enthalten, weil
auf eine am 5ten Novemb. angebrachte Klage am 12ten noch keine entschei-
dene Urtheil hätte erfolgen können, oder der höchste Richter hätte, *parte ad-*
versa ne quidem citata, dem Willen des Klägers gemäß sprechen müssen.

§. 89.

und B.) würde
sich der Kayser-
liche A. J. R.
wenn sie richtig
wäre, selbst
in einem und
dem nemlichen
Concluso wider-
sprechen.

Doch man hätte aller dieser Gründe nicht nöthig gehabt, da man

B.) das Conclusum selbst nur aufmerksam durchlesen darf, um voll-
kommen überzeugt zu seyn, daß es dem Herrn Grafen zu Schaumburg-
Lippe das Recht, Blomberg zu besetzen, nicht nehmen wolle.

a) „Mit Einschließung obiger Kayserlichen Erkenntniß, fängt das
„Membrum 13. an: *rescribatur* dem Grafen zu Schaumburg-
„Lippe : Bückeburg 1c.“

Es war also ein Rescript, was Kayserliche Majestät an Schaumburg-
Lippe erließ, und zwar, wie man im Weiterlesen sieht, nur ein Re-
scriptum simplex.

Wie kann aber ein Rescript, wie können *Litterae Imperatoris*, und
zwar nicht einmal poenales, jemanden eine Befugniß absprechen? Rescript
und eine *decisiva* heben einander unstreitig auf. Doch man entferne auch
diesen Grund noch, und Schaumburg : Lippe hat noch zwey übrig, wovon
man allenfalls noch einen entbehren könnte.

b) die Worte des Membri 13., worinn Lippe : Detmold seine vor-
gebliche vim decisivam sucht, sind folgende:

„So wenig sey hingegen auch zu billigen, daß die Bückeburgi-
„sche Garde in das Schloß zu Blomberg geleyet, und den
„Bürgern zu Blomberg die Mühle gesperrt worden sey. Es habe
„also Er, der Graf zu Bückeburg, alles beydes sogleich abzu-
„stellen 1c.“

Man

Man muß die Urteilsprache nicht kennen, wenn man in dieser Stelle eine Decision suchen will. Und schon in dieser aus dem Zusammenhange gerissenen Stelle, die Lippe: Detmold seiner Supplike pro mandato nur angelegt hat, ist, wie man denken sollte, der Bezug, den der Höchste preißliche Reichs: Hof: Rath auf den Tumult nimmt, nicht zu verkennen, wenn man ihn nicht verkennen will. Die Bückeburgische Garde soll Albrecht Wolfgang zurückziehen. Die Bückeburgische Garde war doch wohl nicht zugleich Garnison in Blomberg. — Doch man darf nur die Periode ausfüllen, und der Bezug auf den Tumult oder die ratio iussus, und also der wahre Sinn desselben liegt noch deutlicher vor Augen:

„Ihro Kayserliche Majestät hätten sich nicht versehen, sagt das
 „Conclusum, daß bey Gelegenheit des Tumuls Gräflich Bückeburg:
 „gischer Seits gleichfalls mit Thätlichkeiten hätte hervorgebrochen wer:
 „den sollen. So wenig Sie der Lippe: Detmoldischen Vormund:
 „schaft Cornivenz, und bey dieser der Bürger zu Blomberg begangenes
 „Unternehmen billigten, und daher besagter Vormundschaft anbe:
 „sohlen hätten, nicht nur das Flachsroten an besagtem Orte nicht,
 „sondern allein an dem convenirten seinen Unterthanen zu gestatten ic.
 „so wenig sey hingegen auch zu billigen ic.“

Ihrer Kayserlichen Majestät misfiel also sowohl das Detmoldische als das Schaumburg: Lippsche Verfahren; und daher rescribirten Höchstdieselben an beyde das Nöthige: an Detmold, die Bürger zu Blomberg keinen Flachs mehr in den Forellen: Bach legen zu lassen ic. und an Schaumburg: Lippe, seine Bückeburgische Garde abzugeben. — Ob es einem wohl im Traume einfallen könnte, daß dieses soviel hiesse, als: dem Hause Schaumburg: Lippe sollte hiermit das exercitium juris praesidii verboten, oder dieses ihm gar abgesprochen seyn? Gesezt endlich

c) das membrum 13. Conclusi erklärte sich nicht selber deutlich genug, so ist es nöthig, die übrigen Membra in Rücksicht auf dasselbe durchzulesen, und nachzusehen, ob in diesen nichts vorkommt, was seinen Sinn bestimmt. Eine Regel, die einem jeden die Vernunft sagt, ohne Hermenevtic studirt zu haben! Sub membr. 5. et 6. weist das Conclusum sowohl den Herrn Grafen zu Detmold als die Landstände mit ihrem in puncto Contributionis und des Soldaten: Schatzes angebrachten Gesuche pure ab, und schickt den Herrn Grafen zu Schaumburg: Lippe bey dem, wie es sagt, genugsam bescheinigten Genuß desselben ausdrücklich. — (S. 54. C.)

Jemanden den Soldaten: Schatz zu: und das jus praesidii abspreschen, ist doch wohl eine Contradiction, oder man müste das Recht, Soldaten: Schatz zu heben, ohne das Recht, Soldaten zu halten, haben können. (S. 81.)

So klar und außer allem Zweifel ist es, daß der höchste Richter membr. 13. Conclusi d. 12. Novemb. 1739. dem Hause Schaumburg-Lippe das exercitium juris praesidii zu Blomberg nicht allein nicht untersagt, sondern ihm dasselbe sogar ausdrücklich zuerkannt habe. Und dieses mußte Er, wenn Er seiner Urtheil von 1734. nicht widersprechen wollte, (§. 81.) nothwendig thun.

Aus diesen beiden letzten Gründen ist es aber auch ersichtlich, warum Lippe : Detmold seiner Supplike pro mandato nicht das ganze Conclusum, nicht einmahl das ganze Membrum 13. angelegt hat. Sicher hätte sonst der höchstpreislliche Reichs : Hof : Rath gesehen, daß man einen seiner ehemaligen Schlüsse offenbar falsch erkläre und mißbrauche, um ein Mandatum de revocandis attentatis contra Conclusum Caesareum commissis in einer Sache, die sonst nicht ad mandatum zu qualificiren gewesen wäre, bitten zu können.

§. 90.

II.) Aus einem aneinander hängenden Besitze machte es einzelne Versuche,

II. Um Attentata heraus zu bringen, und also auf seiner Grundlage fortbauen zu können, macht Lippe : Detmold aus einem aneinander hängenden, ununterbrochenen Besitze einzelne sogleich wieder von seiner Seite zerstörte Versuche. (§. 71.) Schaumburg : Lippe hatte nicht lange Jahre vor der Klage Blomberg besetzt gehalten, sondern erst kurz vorher wieder einen solchen Versuch gemacht, „ganz neuerlich, sagt es, wieder eine sehr ansehnliche Garnison, die ein Hauptmann und ein Lieutenant commandire, in gedachtes Schloß gelegt.“

Freilich war dem Rechtsgrundsatz : Mandata contra possessorem decernenda non sunt, nicht anders als auf diesem Wege auszuweichen. Aber selbst seine Zeugen stimmen mit diesem Vorgeben nicht sehr gut überein.

„Vor einigen Jahren, sagt der Blombergische Raths : Versizer Sieckmann aus, habe der Herr Graf von Bückeburg eine Besatzung auf das Schloß Blomberg gelegt, welche manchmal stark, manchmal schwach wäre.“

Und die Uebrigen deponiren einstimmig, „daß die Besatzung bald 40. bald 50. bald 60. Mann stark, und manchmal noch stärker sey.“ Ob Lippe : Detmold nicht fühlte, daß diese Aussage seinen Griff gerade zu zernichtete? Die Besatzung konnte doch wohl nicht auf einmal 40. 50. 60. und noch mehrere Mann stark seyn? Höchstens wurde sie alle Monate abgelöst. Berechnet man nun nach diesen angegebenen Zahlen und nach der Bedeutung der Wörter bald und manchmal so ungefehr die Zeit, welche die Zeugen dar-

unter

unter verstanden haben; so wird ihre Aussage mit des Beystehers Sieckmanns Aussage die nemliche seyn. Heist das aber ganz neuerlich einen Ort besetzen, wenn man ihn, selbst dem Beweise des Klägers zufolge, vor einigen Jahren besetzt hat? conf. S. 62.

§. 91.

III. endlich gab Lippe: Detmold in seiner Supplike vor: Man hätte den Wall erhöht, ihn mit Schanzen, Schießscharten und Brustwehren versehen, Pulver hinauf geschafft, und Canonen aufgespant, um die Stadt Blomberg, in deren Ringmauren das Schloß läge, in Grund zu schießen. Eine noch elendere Fiinte als die beyden vorherigen! Graf Friedrich Wilhelm Ernst reparirte 1767. und 1768. die Festungs- Werke zu Blomberg; und hieraus macht Detmold und seine Zeugen das schimärische Vorgeben.

und gab III. vor, daß man Anstalt machte, seine Stadt Blomberg zu ruiniren.

Brustwehren und Schießscharten brauchte man nicht erst zu machen, und Canonen nicht erst aufzupflanzen, weil die Festung Blomberg keine Festung gewesen wäre, wenn nicht vorher schon dergleichen gemacht und aufgespant gewesen wären. Daß aber derjenige, der, vermöge Urtheil und Recht, Soldaten zu halten, und seine festen Oerter zu besetzen, befugt ist, (§. 81.) diese festen Oerter, wenn sie schadhaft sind, auch repariren, und statt des ausgegangenen oder unnütz gewordenen Pulvers anderes anschaffen dürfe, versteht sich eben so gut von selbst, als es sich von selbst versteht, daß er seine Compagnien recroutiren darf, wenn sie unvollzählig geworden sind.

Und man untersuche einmal die Zeugen: Aussagen, worauf Detmold dieses Vorgeben gebauet hat, etwas näher, so wird man ihnen sicher alle Beweiskraft absprechen. Sie sind mangelhaft und von einander abweichend, ungeachtet der Zeugen nur 4. sind; man merckt es, daß gemeine Bürger und Handwerksleute von Festungswerken, das heißt, von einem Objecte deponiren, das sie nicht verstehen. Ferner der zweyte und dritte testiren nur *ex auditu*, als wenn ein Bürger der Stadt Blomberg, in deren Mauern das Schloß liegen soll, nicht sehen könnte, ob Schießscharten, Brustwehren und Bollwerke darauf gemacht werden?

Detmold konnte also nur 2. Leute, den ersten und vierten seiner Zeugen, finden, die eine Sache, welche, wenn sie geschah, nothwendig vor den Augen der ganzen Stadt geschehen mußte, *ex propria scientia* attestirten. Und wer sind sie? Der erste ist der Bürgermeister zu Blomberg, und dieser weiß gerade soviel mehr wie die Uebrigen, als er vor ihnen Pflichten gegen Lippe: Detmold voraus hat. Der vierte aber ist ein Bürger von 300ey und dreißig Jahren, Namens Fette, der auf die Frage: was ihm von dem alten und neuen Besatzungs- Zustand des Amt- Hauses Blomberg bekannt sey? antwortet:

C c

„Von

„Von den ältern Zeiten wäre ihm nichts bekannt, weil er zu der Zeit, wie der Herr Graf zu Bückeberg in Besitz des Amts Blomberg gekommen, (an. 1737.) noch nicht geboren; allein zu der Zeit, wie sich wegen des Flachstrotens Streit entsponnen, „(an. 1739.) habe der Herr Graf 30. Mann hereingezogen. 2c., (a)

Also dieser Zeuge kann zwar von dem Besatzungs-Zustande, wie er 1737. war, nichts sagen, weil er damals noch nicht geboren war. Recht wohl ist es ihm aber bekannt, wie er 1739. war; denn damals war er ja schon anderthalb oder zwey Jahre alt.

Es ist schwer zu begreifen, wie man auf Depositionen solcher Art ein Mandats-Gesuch gründen kann. Und wenn mans noch dazu rügen wollte, daß die Zeugen von einem ihrer Obern, einem Regierungs-Rath Besserer, und zwar auf ihre Unterthanen Pflichten, die man ihnen hätte erlassen sollen, abgehört worden sind, so würden ihre Aussagen noch unbedeutender erscheinen.

Was endlich die dem Herrn Grafen Fridrich Wilhelm Ernst Schuld gegebene Absicht, die Stadt Blomberg zu zerstören, betrifft, so wird es, nach Voraussetzung dieses, wohl Niemand fordern, daß man ihn davon reinigen soll. Da alle die von Detmold erzählten zum Ruin der Stadt Blomberg gemachten Anstalten eronnen sind, so muß die vorgebliche Absicht derselben ebenfalls eronnen seyn.

(a) Adj. sub Lit. F. Supplicae pro mandato.

§. 92.

Lippe = Detmold hat also offenbar das Mandat erschlichen: wie auch der Kayserliche Reichshof-Rath in der Folge selbst erkannt hat.

Es ist also erwiesen, daß die Sache zu einem Mandate nicht qualificirt, und die Detmoldische Vorstellung durchaus eine Sub- und Obreption sey. Man kann dieses nunmehr noch um so sicherer behaupten, da auf das erschlichene Mandat vom 25ten August 1769. verschiedene höchstvereheliche Erkenntnisse erfolgt sind, die nicht erfolgt seyn könnten, wenn der höchstpreiße Reichshof-Rath nicht selbst dieser Meinung gewesen wäre. Denn

1.) wurde am 21sten Octob. 1771. zwar eine paritoria abgegeben, die aber doch dem Herrn Impetraten bereits erlaubte, auf dem Schlosse eine Besatzung von 6. Mann und einem Unterofficier zu halten. (§. 73.) Und

2.) den 19ten Januar. 1776. erfolgte, nachdem man gegen diese paritoriam das remedium revisionis eingewandt und justificirt hatte, eine völlige Reformatoria, (§. cit.) wodurch also dem Herrn Impetraten erlaubt wurde, seinen vor erkanntem Mandate gehabtten Besitz zu continuiren.

§. 93.

§. 93.

Schließlich bemerkt man noch, daß das Höchstpreißliche Cammer : Gericht in einer am 5ten Decemb. 1777. in der Sache Mandati etc. et citationis etc. von 1766. publicirten interlocutoria, (a) dem Hochgräflichen Hause Schaumburg : Lippe sein exercitium juris praesidii zu Alverdissen, worinn Höchstdasselbe ebenfalls von Detmold gestöret werden wollte, „Herbringen gemäß“, zu continuiren erlaubt, und also dadurch die ihm vorgelegten Gründe des Besizes für gut erklärt hat. Da nun eben diese Gründe keine andern sind, als welche für den Besiz des juris praesidii zu Blomberg streiten, so folgt, daß der Höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath nicht allein sich selbst, (S. praec.) sondern auch dem Kayserlichen Cammer : Gericht widersprechen würde, wenn er das Mandatum vom 25sten August 1769. nicht cassiren wollte.

Er würde also sich selber, und auch dem Cammer : Gericht, welches Sch. Lippe das exercitium juris praesidii zu Alverdissen zuerkannt hat, widersprechen, wenn er sein Mandat nicht cassiren wollte.

(a) Adj. XLVII. der Schaumburg : Lippischen Duplic. - Schrift

Zweiter Abschnitt.

Ist in der Sache, da sie ad Mandatum nicht qualificirt ist, die Jurisdiction des höchstpreißlichen Reichs : Hof : Raths gegründet?

§. 94.

Die Fälle sind nicht selten, daß Sachen, die mit einem Mandate angefangen haben, von den höchsten Reichs : Gerichten in petitorio entschieden werden. Natürlicher Weise muß aber die Jurisdiction derselben, wenn sie hiezu befugt seyn sollen, eben so gut, wie in andern Sachen, begründet seyn, das caput, welches sie fundirt, mag übrigens seyn, welches es will. (a)

Die Reichsgerichte können zwar eine Mandats : Sache ex capite prorogatae jurisdictionis in petitorio entscheiden;

Da nun die vorliegende Sache so weitläufig ventilirt und Dinge, welche ohne alle Widerrede petitorischer Natur sind, in actis abgehandelt worden sind, ja da sich Lippe : Detmold selbst erklärt hat, daß es das possessorium verlassen, und ins petitorium übergehen wolle; so fragt sich: ob nicht, den eben angeführten Grundsätzen zufolge, die Gerichtsbarkeit des höchstpreißlichen Reichs : Hof : Raths ex partium prorogatione auch quoad petitorium in dieser Sache gegründet sey?

(a) Ludolf jus camer. S. I. §. 10. n. 18. et 53. v. XXXI. 11.



§. 95.

Hierzu war aber der vorliegende Fall nicht qualificirt, weil das *forum camerale praeventum* ist.

Man kann die Antwort sehr kurz fassen.

Die Entscheidung der petitorischen Frage: ob dem Hause Schaumburg-Lippe die Befugnis, Blomberg zu besetzen, gebühre, hängt von der Entscheidung der folgenden ab: hatte die Lippe: Braukische Linie dieses Jus? Und diese wird rechtlich abgethan seyn, so bald es entschieden ist, ob die Herren Grafen zu Brauk Apanagiati des Lippischen Hauses und also des *juris armorum* unfähig gewesen sind oder nicht? Kurz, ob im Lippischen Hause das Primogenitur-Recht Statt habe? Sobald also diese Frage vor das *forum* des höchstpreisllichen Reichs: Hof: Raths nicht gehört, so gehört die erste, als welche von dieser ganz und gar abhängt, auch nicht dahin.

Lippe: Detmold impetirte 1766. bey dem Kaiserlichen Cammer: Gericht, wie man §. 63. weiter ausgeführt hat, gegen Schaumburg: Lippe: Alverdisen ein *mandatum de non via facti*, sed *juris procedendo cum citatione super denegata instantia austraegali*, ideoque *avocari causam*, ut et de non contraveniendo *Caesareae ordinationi primogeniturae* reliquisque *transactionibus et pactis domus Lippiacae*.

Schaumburg: Lippe: Alverdisen erschien, leugnete, daß im Lippischen Hause das Recht der Primogenitur eingeführt sey, und behauptete, daß die vorgeblichen Haus: Verträge ungültig wären, ja sogar, wenn man ihnen auch verbindliche Kraft zugestehen wollte, die praetendirte Primogenitur nicht einmal begünstigten, und ließ sich, weil sich Lippe: Detmold in seiner Klageschrift *vi praetensi juris primogeniturae* nicht blos die Landeshoheit im Allgemeinen zugeschrieben, sondern sich noch außerdem über verschiedene derselben untergeordnete Rechte insbesondere verbreitet hatte, auf diese, der Klage gemäß, umständlich und in specie vernehmen. Und unter diese insbesondere dem Hause Schaumburg: Lippe: Alverdisen abgeleugneten und in *litern deducirten* Rechte gehört namentlich das *jus armorum*, wie die §. 64. beygebrachten Stellen der Detmoldischen Supplik und der Schaumburg: Lippe: Alverdisischen Exceptionen beweisen. *conf. quoque §. 69.*

Die Sache fieng zwar a *mandato* an; allein hier trat der §. praec. bemerkte Fall wirklich ein. Beide Theile und nachher auch der ob *apertissimum interesse* (§. 63.) *interveniendo* eingekommene Herr Graf zu Schaumburg: Lippe: Bückeburg prorogirten durch die weitläufigste Verhandlung der Sache, die nur möglich war, (a) die Jurisdiction des höchstpreisllichen Kammer: Gerichts ohne allen Zweifel ad *petitorium*.

(a) Im Jahr 1779. waren die Acten schon bis auf 1251. angewachsen. Vid. adj. LXXXV. der Schaumburg: Lippischen Quadruplic.-Schrift.

§. 96.

Das forum camerale ist also ohne allen Zweifel praeventum.

Ein Schluß, dessen Richtigkeit Lippe : Detmold, das jetzt so sehr da-
gegen streitet, ehemals selber anerkannt, und den die höchsten Reichs : Ge-
richte selber bestätigt haben!

und diese Prae-
vention erstens
von Lippe-Det-
mold,

1.) Als Schaumburg : Lippe : Alverdissen im Jahr 1768. einige seiner
Untertanen zu Alverdissen nach Urtel und Recht gepfändet und arrestiret,
gegen Lippe : Detmold, das den Flecken Alverdissen mit Truppen überzogen
hatte, den Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe : Bückeburg zu Hülfe
gerufen, und dieser seine Blombergische Besatzung, um das Detmoldische
Commando im Zaume zu halten, abgeschickt hatte; so supplicirte Lippe-
Detmold am höchstpreßlichen Kammer : Gerichte gegen Alverdissen und Bückeburg
pro mandato de lite pendente nil innovando, (§. 66. 67.) und
klagte, daß die beyden Herren Grafen, ungeachtet der Primogenitur-
Proceß noch fortwähre, und also die Frage: ob ihnen Gerichtsbarkeit und
Jus armorum et praesidii zukomme? noch nicht entschieden sey, sich doch
dieser Rechte anmaßten.

Hier sagt es also Lippe : Detmold gerade zu, daß super jure primo-
geniturae et inde dependentibus juribus armorum et praesidii am
Reichs : Cammer : Gerichte lis pendens sey. Folglich darf es jetzt die prae-
ventionem fori cameralis, als eine nothwendige Folge jener litispendenz,
nicht läugnen.

§. 97.

2.) Das Höchstpreßliche Kammer : Gerichte erkannte das gebetene Man-
datum de lite pendente nil innovando gegen die beyden Herren Grafen
und befahl dasselbe (3.) zu der Sache mandati etc. et citationis etc. von
1766. zu reproduciren. §. 68. supra.

zweitens
vom Cammer-
Gerichte, und
nicht nur durch
das Decret, wel-
ches die Sache
mandati de lite
pendente etc.
von 1768. zur
Hauptsache von
1766. zu regi-
striren befahl,

Der deutlichste Beweis, daß Höchstdasselbe die litispendenz selber für
gegründet, und diese Sache nur für ein accessorium der Sache von 1766.
hielt. Da nun aber der Inhalt der gegenwärtigen Besatzungs : Sache gerade
der Inhalt dieser accessorischen Sache von 1768. ist, (§. 69.) nur mit
dem Unterschiede, daß diese noch andere Klagepunkte, jene aber keine weitere
hat; so folgt wohl von selbst, daß auch sie eine causa accessoria der Sache
von 1766. ist, deren Entscheidung in petitorio von der Entscheidung ihrer
causae principalis abhängt, und mithin, daß das forum Camerale prae-
veniret ist.

4.) Schaumburg : Lippe : Alverdisen hatte bey eben diesem Vorfalle am Cammer : Gerichte gegen Lippe : Detmold ein Mandatum de non offendendo etc. (§. 67.) ausgebracht, worinn ihm befohlen wurde, die Schaumburg : Lippe : Alverdisischen Lande nicht mehr feindlich zu überziehen etc. (§. 68.) Hier kam es also ebenfalls zur Frage: ob Detmold Landesherr zu Alverdisen sey oder nicht? Detmold excipirte ad mandatum; die ganze Schrift war aber nur ein Bezug auf seine in causa mandati et citationis etc. von 1766. übergebenen replicas. Was hieß dieß anders, als eingestehen, daß das Objectum dieser neuen Mandats : Sache bereits seit 1766. litigiös sey.

§. 98.

sondern auch durch Verstatung eines *documenti litis pend.*

5.) Schaumburg : Lippe : Bückeburg ließ den 15ten May 1770. dem Kayserlichen Cammer : Gerichte anzeigen: „daß Lippe : Detmold, ungeachtet „der punctus juris armorum bereits in Sachen mandati de relaxando ar- „resto ac de non contraveniendo Caesareae ordinationi primogeniturae „etc. f. c. et citationis etc. (§. 63.) ut et mandati de relaxandis „captivis, et de abducendo milite etc. f. c. (§. 67.) judicial gewor- „den, (a) und also das forum des höchstpreisllichen Cammer : Gerichts „praeventum sey, sich doch nicht entsche, zu Verzögerung der Sache und „aus andern unlautern Absichten von diesem foro ante occupato abzuspren- „gen, durch falsche Vorspiegelung und Verschweigung der wahren Umstände „der Sache bey höchstpreisllichem Kayserlichen Reichs : Hof, Rath Man- „dats : Prozesse zu erschleichen, und die selbst am höchstpreislwürdigen Kam- „mer : Gerichte agnoscirte und namentlich sogar asserirte connexitatem cau- „sae sträfllich zu theilen,“ (§. seq. not. a.) und bat deshalb pro do- „cumento litispendentiae.

Das Kammer : Gerichte fand auch nicht den mindesten Anstand, es zu verstaten.

(a) Diese Rubriken : Verbindung der Mandats : Sachen von 1766. und 1768. ist ebenfalls ein Beweis, daß die zweyte zur ersten registrirt worden ist. (§. 68.)

§. 99.

und endlich vom Kayserlichen Reichs : Hof : Rath selb- ber anerkannt worden.

6.) Schaumburg : Lippe wandte gleich in seiner den 15ten März 1770. praesentirten Exceptions : Schrift die exceptionem fori Cameralis praeventi ein, (§. 72.) und exhibirte den 16ten Jul. e. a. zu mehrerer Begründung derselben das eben erwähnte Kammergerichtliche documentum litispendentiae. (a)

Die darauf den 21sten Octob. 1771. ohne vorgängige Communication der Exceptions : Schrift ad replicandum erfolgte paritoria verwarf sie zwar. Allein

Allein die ausdrücklich hinzugefügte Ursache: „weil sie in hocce possessorio „summarissimo unstatthaft sey,“ enthielt zugleich eine stillschweigende Erklärung des höchsten Richters, daß Er ihr, wenn die Frage de petitorio causae gewesen wäre, Statt gegeben haben würde.

- (a) Adj. XLII. der Schaumburg-Lippischen exhibit. docum. etc. Der §. praec. angeführte Auszug aus der dem Kayserlichen Cammer-Gerichte exhibirten Supplise pro Concessione docum legitimirt sich aus der dem Documente sub Lit. B. anliegenden Supplise selbst.

§. 100.

Da nun Schaumburg-Lippe in allen seinen Exhibitis protestirt hat, daß es die Lippe-Detmoldischen petitorischen Ausführungen keinesweges, um litem in Ansehung derselben zu contestiren, und seinem foro praevento zu renunciiren, sondern nur in der Absicht, den höchsten Richter zu informiren, beantworte, ja die praeventio weitläufig deducirt, und in jeder Schrift gegen die Detmoldischen Einwürfe gerettet hat; so folgt, daß es die Jurisdiction des höchstpreßlichen Reichs-Hof-Raths zu prorogiren, nicht gemeinet war, und daß dieselbe also, da sie Detmold nicht alleine prorogiren, und auch kein anderer Grund eintreten kann, in petitorio causae nicht fundiret ist.

Schaumburg-Lippe auch in allen seinen Exhibitis gegen eine Einlassung protestirt, und sich sein forum praeventum vorbehalten hat.

§. 101.

Nun noch eine zwar nicht nöthige, aber doch nicht unnütze Bemerkung, ehe man zur dritten Frage übergeht.

Es ist §. 95. gesagt worden, daß Schaumburg-Lippe-Bückeburg zu der Sache mandati de relaxando arresto et de non contraveniendo Causariae ordinationi primogeniturae etc. intervenirt sey. Gesezt, das wäre nicht geschehen; so würde dieser Kammergerichtliche Proceß nur ein Special-Proceß zwischen Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe-Alverdissen gewesen und 1777. mit Abgang der Bückeburgischen Linie gleichsam per accidens allgemein geworden seyn. Wäre aber nicht wenigstens in diesem Falle die Jurisdiction des höchstpreßlichen Reichs-Hof-Raths begründet? — Es ist wahr, Ihro Hochgräflichen Gnaden, der jetzt regierende Herr Graf Philipp Ernst, von der jüngern Schaumburg-Lippischen Linie, continui- ren die Mandats-Sache von 1766. proprio jure, die gegenwärtige aber, als Successor der ältern Bückeburgischen Linie, obgleich in einem andern Sinne auch jure proprio. Allein da nun einmal die Lippischen Rechte der ältern und jüngern Linie in Ihrer Person vereinigt sind; ferner, da der Unterschied der Linien keinen Unterschied der Rechte machte, sondern diese bey der ältern Linie gerade die nemlichen waren, wie bey der jüngern: so würde

Ja sie gehörte zur Sache von 1766. und also ans Cammer-Gericht, wenn die erloschene Linie Schaumburg-Lippes Bückeb. auch ad hanc causam nicht intervenirt wäre.

hier, wenn Schaumburg : Lippe : Bückeburg nicht ad causam mandati et citationis etc. von 1766. intervenirt wäre, der Grund eintreten, weswegen die Rechte causas connexas vor einen und den nemlichen Richter weisen. (a) Wenn der höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath über das dem jetztregierenden Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe, als Successor der Erblandes : Herrn zu Lippe : Brake und Schaumburg : Lippe : Bückeburg, zustehende jus armorum, das Kaiserliche Cammer : Gericht hingegen über das Höchstdenselben, als Erblandes : Herrn zu Lippe : Alverdissen gebührende, jus armorum, welches denn doch vor demselben rechtshängig wäre, (§. 93. S. 95.) urtheilen könnte; so wäre wenigstens der Fall möglich, daß der höchstpreißliche Reichs : Hof : Rath wider Höchstdenselben und das Cammer : Gericht für Ihn spräche.

Sobald dem jüngsten Sohne Simons VI. Herrn Grafen Philipp, dem Stifter der Schaumburg : Lippischen Linie, das Jus armorum gebührte; so gebührte es auch dem zweiten Sohne desselben, Herrn Grafen Otto, dem Stifter der 1709. erloschenen Lippe : Brake'schen Linie; und gebührte es diesem nicht, so gebührte es jenem auch nicht. Kurz ihre Jura waren im strengsten Sinne gleich. Die höchsten Reichsgerichte würden aber, da angezeigtermaassen Philipp's und Otto's Jura in der Person des jetzt regierenden Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe vereinigt sind; wenn sie so sprächen, wie man eben den Fall setzte, behaupten, daß ihre Jura ungleich gewesen wären, und dem Grafen Philipp ein Jus zugestanden hätte, daß dem Grafen Otto nicht zugestanden hätte. Da also, wenn auch die Schaumburg : Lippe : Bückeburg'sche Intervention bey Seite gesetzt würde, die gegenwärtige Sache mit der Sache von 1766. so genau als möglich connex wäre; so müßte ihre petitorische Entscheidung doch an das Cammer : Gericht verwiesen werden, weil jene früher eingeführt wurde.

Doch wie gesagt, diese Bemerkung ist nur nicht unnütz; nöthig im geringsten nicht, weil Schaumburg : Lippe : Bückeburg erwiesenermaassen wirklich interveniendo eingekommen ist.

(a) Ut evitentur absurditas. Nam posset esse; ut unus iudex judicaret aliter, quam alius, sagt Blum. proc. Cam. Tit. IV. n. 4. et 8.

Cramer's Nebenstunden Th. 67. p. 106. — conf. l. 10. C. de jud.

Meo. P. VII. d. 204. et cit.

Blum. Tit. XL. n. 2.

Dritter Abschnitt.

Hat in dem Hochgräflich Lippischen Hause das Primogenitur-
Recht Statt?

§. 102.

Es wird wohl nicht nöthig seyn, die Absicht, weswegen man diese in *possefforio* überhaupt und vorzüglich in *summariissimo* unstatthafte Frage hier aufwirft, und beantwortet, noch einmal zu wiederholen. Man bezieht sich deshalb auf die Vorerinnerung dieser Abhandlung.

Vor den Zeiten
der goldenen
Bulle war das
Primogenitur-
Recht unbek-
annt,

Bekanntlich ist das Recht der Primogenitur eine Erfindung neuerer Zeiten. Im zehnten und elften Jahrhundert waren die Herzoglichen und Gräflichen Würden nichts weniger als erblich. Sie und die Länder, worauf sie basirten, fielen mit dem Tode ihrer Inhaber und Administratoren, wenn man sie ihnen so lange gelassen hatte, an die Kaiser zurück, die sie nunmehr wieder, wenn sie wollten, verliehen. Es wäre also ungeschickt, in diesen Zeiten eine Primogenitur suchen zu wollen. Und wie sie samt den Ländern erblich wurden, so wußten illustres imperii so wenig von einem Vorzuge des Erstgeborenen vor den nachgeborenen Söhnen eines Hauses, und hielten soviel auf die im billigsten Gesetze der Natur: *aequalitatem inter aequales esse servandam*, gegründeten Ländertheilungen, (a) daß noch 1356. die Primogenitur in den weltlichen Churhäusern durch eine ausdrückliche Verordnung der goldenen Bulle (b) eingeführet werden mußte. Und wenn man die Sache recht erwägt, so wurde selbst diese Verordnung nicht sowohl in der Absicht, in den Churfürstlichen Häusern Untheilbarkeit der Länder einzuführen, sondern vielmehr, um die bisher zwischen den verschiedenen Linien derselben der Churwürde wegen so häufig entstandenen Streitigkeiten zu beendigen, und künftige zu verhüten, gemacht. Weil man aber diese Absicht nicht besser und sicherer erreichen zu können glaubte, als wenn man die Churwürde gleichsam zu einer einem gewissen Landes-Distrikt anklebenden Praerogative machte; so mußte nothwendig zugleich die Untheilbarkeit dieses Distrikts festgesetzt, und die Primogenitur eingeführet werden. Allein hieraus folgt, daß Primogenitur bey gedachter Verordnung nur Mittel und nicht Zweck war. (c)

(a) Conring ad Lampad. P. III. c. v. §. 27.

Betsius de stat. et pact. famil. illustr. CIX. §. 1. et 29.

Schilter de feudis Juris Franc.



Pütterß. Rechtß. B. II. Th. III. n. CCXII. §. 20. „Im mittlern Zeitalter, sagt er, war das nachher so häufig und fast allgemein eingeführte Recht der Erstgeburt noch ganz unbekannt. — Ein jeder Vater, der war zur Theilung berechtigt etc.“

(b) G. B. Cap. 7. §. 2. seq.

(c) G. B. Capp. 7. 20. et 25.

§. 103.

und nachher
bis zum Land-
frieden von
1495. wenig-
stens äußerst
selten.

Vor den Zeiten der goldenen Bulle muß also das Recht der Erstgeburt eine unbekannte Sache gewesen seyn. Und wenn man die Natur dieses Rechts mit den Zeiten, die auf die goldene Bulle folgten und bis zum Landfrieden von 1495. wäheten, zusammenhält, so wird man so etwas widersprechendes darin finden, welches einem die Behauptung abzwängt, daß auch diese Zeiten sehr wenig von einem Primogenitur - Rechte gewußt haben.

Die Natur desselben besteht bekanntlich darin, daß dem Erstgeborenen eines Hauses alle Territorial - und Familien - Rechte, den Nachgeborenen hingegen nur die Familien - Würde und ein Standesmäßiger Lebensunterhalt gebühren. Da nun in diesen Zeiten bey weitem der größte Theil derjenigen Rechte, die heut zu Tage den Vorzug des Erstgeborenen ausmachen, ganz unbekannt war, da die Landeshoheit erst im westphälischen Frieden zur Vollkommenheit gediehen ist, (a) da alimenta vor dem Landfrieden nicht hinreichten, um leben zu können, sondern Schlösser, Waffen und Leute eben so nöthig waren als jene, ferner, da in Deutschland damals das Römische Recht hauptsächlich blühte, das die Theilungen in Erbfällen so sehr begünstigt; (b) so folgt doch wohl, daß in gedachten Zeiten das Primogenitur - Recht noch immer nicht so frequent und bekannt gewesen seyn kann.

Man fand es noch immer sehr unnatürlich, daß unter Söhnen eines Vaters ein solcher Unterschied gemacht worden, und die Geburt die jüngern gegen den Ältesten so tief herabsetzen sollte. (c)

Erst im 16ten und 17ten Jahrhundert, nachdem die meisten Länder in mehrere Theile, deren jedem gleiche Rechte inhaerirten, und welche nur noch der nexus successionis reciprocae, wenns hoch kam, zusammen hielt, geschieden waren, wurde in jeder Linie besonders die Primogenitur eingeführt. (d)

(a) J. P. O. Art. VIII. §. 1.

(b) Thomasi vindiciae distinctionis inter parag. et apanag. §. 5. — A Juris Justinianei peritis, sagt er, non difficulter fuit principibus persuasum, divisiones principatuum esse aequitati naturali magis convenientes etc. — Cum enim in jure Rom. successiones ab intestato inter liberos ad juris naturalis primitivi regulam aequaliter inveniantur sancitae etc.; nihil certe pro feudorum divisione speciosius unquam produci potuit, etc.

(c) Lu-

(c) Ludolf de jure primogenit. Part. gener. §. 15. n. 3. erzählt, daß das Sächsische Haus aus Haß gegen das Erstgeburts-Recht in verschiedenen Verträgen ausdrücklich verordnet habe: „daß aller Einführung eines fremden, dem Fürsten = Stand und Einigkeit ebenbürtiger Gebrüder oder Vettern höchst schädlichen, ungebührlichen und unbilligen Dominats und Primogenitur weiter vorgebauet werden solle.“

(d) Pütter instit. Jur. publ. L. XI. c. II. §. 430. (edit. 1770.) — „Ho- die quidem, sagt er, pleraque tantum non omnes familiae Germaniae illustres jure primogeniturae utuntur, sed ex novioribus demum ejusque familiae legibus, quarum pleraque post factam olim divisionem in singulis modo stirpibus conditae sunt.“

Man sieht die Wirkung der damaligen Landes = Theilungen noch immer vor Augen. Denn ohne dieselben würden in den Häusern Mecklenburg, Sachsen, Braunschweig, Hessen, Nassau, Solms, und andern mehr, keine verschiedenen regierenden Linien seyn.

§. 104.

Diesen Grundsätzen zufolge, ist es also mit der größten Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß man das Erstgeburts-Recht im Hause Lippe vor dem Ausgange des 12ten Jahrhunderts umsonst suchen wird. Doch die Lippische Geschichte wird diese Vermuthung zur Gewißheit machen.

Es ist also schon zu vermuthen, daß in diesen Zeiten im Lippischen Hause keines existirt habe. Und diese Vermuthung wird von der Lippischen Geschichte zur Gewißheit gemacht.

1.) Bernhard III. nennt in der §. 1. not. a. vom Jahre 1245. angeführten Urkunde nicht den Erstgeborenen seiner Söhne allein, sondern beyde seine Erben.

2.) Simon, Bernhards III. Bruder, forderte, als er nur noch Probst und nicht Bischof zu Paderborn war, von Bernhard seinen Theil der Grafschaft Lippe, und nahm, weil ihm Bernhard nichts geben wollte, die Herrschaft Rheda mit Gewalt in Besiz. (§. 1.) Weder seine Forderung, noch seine gewaltsame Wegnahme der Herrschaft Rheda, wird einen befremden, wenn man bedenkt, daß die Geistlichen von fürstlicher oder gräflicher Geburt in Deutschland von jeher für zwey Personen angesehen, und vermittelst dieser Distinction für fähig erkläret und gehalten wurden, Fürstenthümer und Grafschaften zu lehen zu tragen, Land und Leute zu regieren, und so gut, wie Weltliche, Kriegsdienste zu thun. Die Beispiele sind in den mitleren Zeiten nicht selten, daß Bischöfe, Aebte und andere Geistliche gepanzert und mit Waffen erschienen sind, Feldzüge mitgemacht, Schlachten bennewohnt, und selbst Kriege angefangen haben. So blieben z. E. im Jahre 982. in der Schlacht mit den Saracenen bey Basentello der Bischof Heinrich von Augsburg und der Abt Werner von Fulda. (a) Und um eben diese Zeit lieferten der Erzbischof Gisbert von Magdeburg und der Bischof Hilliwart von Halberstadt den Wenden am

„Tangerflusse ein glückliches Treffen. (b) Noch 1415., selbst bey der Kirchen-
Versammlung zu Kostnitz, hielt der damalige Erzbischof Johannes von
Mainz seinen Einzug nicht, wie andere geistliche Herren, in geistlichen Klei-
dern, sondern reisig, als ein Ritter von Kopf bis zu Fuße geharnischt. (c)

(a) *Mascov. comment. de rebus Imp. sub Ottone II.* p. 131.

(b) *Ditmarus Merseburgens.* L. III. in Leibn. scriptr. T. I. p. 345. seqq.

(c) *Kölers Münzbelustigungen* T. IV. p. 343. sqq. — Pütter hat in seinen
Rechtsfällen B. II. Th. III. n. CCXII. §. 13. noch mehrere andere Beys-
spiele dieser Art angeführt, und diese Materie umständlich abgehandelt,
vid. in specie §§. II. u. 18. incl.

§. 105.

Fortsetzung.

3.) Bernhards III. Söhne, Simon I. und Hermann II., theilen
1278. Land und Leute. (§. 1.)

4.) Simon I. verkauft 1298. mit Consens aller seiner Söhne dem
Kloster zu Cappel eine jährliche Rente. (§. 2.) Warum nicht blos mit Con-
sens des Erstgebohrnen? Wenn das Erstgeburts-Recht schon damals, wie
Lippe u. Detmold behauptet, Statt hatte, so hatten die Nachgebohrnen ent-
weder gar kein jus contradicendi, oder doch nur ein bedingtes, welches
sie aber höchstens auch nur ad interpositionem consensus conditionatam
berechtigte.

5.) Simons I. Söhne, Otto und Bernhard, theilen 1344. die Grafschaft
Lippe genau in zwey Theile. (§. 3.) Jeder erhielt seinen Theil mit allen
ihm anklebenden Rechten, und es wurde dabey auf den Fall, wenn einer
ohne rechte Erben versterben würde, successio reciproca ausdrücklich fest-
gesetzt. (a)

6.) Dieser Fall existirte wirklich bald hernach. Bernhard starb ohne
Söhne; und daher trat seine Wittve Richardis nebst ihrer Tochter die Lan-
des-Portion ihres verstorbenen Gemahls mit Schlössern, Land, Leuten,
Gut, Gerichten, Rechten, Mannschaft, Lehen u. u. Otto's Söhne,
Simon III. feierlich ab. (§. 5.) Bernhard muß also doch wohl Schlösser,
Land und Leute u. gehabt haben, wenn seine Wittve und Tochter Simon III.
vergleichen abtreten konnten?

7.) Simon III. versetzte 1366. und 1367. Lipperode und Lippstadt,
und gab 1378. seiner Tochter die der Grafschaft Lippe incorporirte Herr-
schaft Rheda, und zwar auf den Fall, daß sie Kinder bekäme, erb- und
eigenthümlich zum Brautstücke mit. (§. 6.)

8.) Bernhard und der nachgebohrne Simon führten nach dem Jahre
1432. einen gemeinschaftlichen Krieg gegen den Landgrafen von Hessen,
verbanz

verbanden sich im Soestischen Kriege **gemeinschaftlich** mit dem Herzoge Johann von Cleve gegen den Churfürsten Dieterich von Cöln, und versprachen **gemeinschaftlich** die dem Herzoge gehörigen Länder, Untertanen, Städte, Schlösser, Bestungen und Dörfer zu beschützen und zu beschirmen; so wie der Herzog ihre Länder, Untertanen, Städte, Schlösser, Bestungen und Dörfer zu beschirmen versprach. Herzog Johann gab beiden, nicht dem Erstgebohrnen allein, die ihm verpfändete halbe Stadt Lippe „mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Renten, Aufkommen, Gefällen und andern Zubehörungen“ zurück. (§. 8.) Seine Absicht dabei war, beyde zu einem Bündnisse mit ihm zu bewegen. Da also seine Absicht auf beyde gieng, so wäre schon hieraus, wenns auch nicht aus dem Bunde selbst erwiesen wäre, abzunehmen, daß sein **Mittel**, sie zu reizen, beyden angemessen seyn mußte.

Wenn aber Simon keiner Herrlichkeit und Gerichte u. s. fähig war; so hatte Johann ein sehr **ungeschicktes Mittel** gewählt, und seine Mühe, den Grafen Simon zu seinem Bundsgenossen, der ihm Länder und Leute mit seinen Ländern und Leuten vertheidigen sollte, zu machen, wäre lächerlich gewesen. Dieterich von Cöln griff die Stadt Lippe an; aber Bernhard und Simon, als ihre Landesherren, wie der Geschichtschreiber sagt, (§. 9.) vertheidigten sie **gemeinschaftlich**.

9.) Im Jahr 1457., nach geendigtem Soestischen Kriege, griff Simon den Bischofen und die Bürger zu Münster allein an. (§. 9.) Ein Apanagiat, der nichts hat, als seine *Alimente*, sollte es mit einem **Bischofthume** aufnehmen können?

Es würde unnütz gewesen seyn, das Register dieser Handlungen in **facto** zu vergrößern; und mehrere aus der letzten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts ließen sich um deswillen nicht aufstellen, weil Simon gegen 1461. resignirte, Bernhard VI. aber das Jahrhundert überlebte, und auch so lange die Regierung fortführte, folglich den Fall einer **Samt-Regierung** oder einer Theilung unmöglich machte.

Sicher wird aber keine der angeführten Handlungen mit dem Wesen des Primogenitur-Rechts vereinigt werden können. Sie destruiren es vielmehr gerade hin; und also ist es erwiesen, daß dasselbe noch zu Ausgang des 15ten Jahrhunderts im Lippischen Hause nicht eingeführt war.

- (a) Diese ausdrücklich vorbehaltene wechselseitige Succession ist per indirectum der stärkste Beweis, daß der Actus eine Theilung, und zwar eine **Erbschaft** war, welche allen nexum, auch sogar *reciprocam successionem* aufhob, wenn sie nicht ausdrücklich reservirt wurde. *conf. Plücker jus priv. princ. L. I. C. IV.*

§. 106.

Das vorgebli-
che pactum unio-
nis von 1368.
schwächt diesen
Beweis nicht.

Doch Lippe: Detmold sucht diesen Schluß durch das vorgebliche Privi-
legium s. pactum unionis von 1368., dessen bereits §. 24. not. a. et
§. 75. n. 3. erwähnt worden ist, zu entkräften. Hier ist also der Ort,
seine Beweisraft zu untersuchen. Sein Inhalt soll folgender seyn:

„Wy Symon Edelman Juncher to der Lippe bekennet
„unde betughet in deseme openen Breve vor uns, vor all
„unse rechte Erven und vor all unse Nakommelinghe, dat wy
„um bede willen Vrowen Richarten edlen Vrowen Hern
„Bernds wanner Hern to der Lippe deme God ghenedigh sy
„und ume unses ghemeinen Landes Besten willen hebbet gefattet
„eweliken to blyvende, dat unse vorscrevene ghemene Land
„unde Herscop bede up dießyt des Woldes und uppe jenzit
„allinch altofamende und unghedelet eweliken tho blyvende
„und wesen schall, und des so hebben wy eyne Ghenade
„geven all unsen Ritters, Knechten, Steden und all den je-
„nen, de in unserm Lande und in unser Herscop beyde uppe
„desse Syt des Woldes und uppe jenzit wonet und unter uns
„besetet synt, dat se wannere wy nicht lenge ene synt nim-
„merme nicht dan in eyne Hant hulden en dorven und nicht
„dan einen Heren hebbende de der Herscop von der Lippe ein
„Erve sy, weret aver dat wy na unserm Dode achterleten
„Mann-erven, de tho unser Herscop horeden, oder rechte Er-
„ven, an welkern under den Mann - Erven thovorn oft se da
„syn oder doch rechte Eryen de Stadt von der Lippe und de
„Stadt von Lemgo sych dan keret, dar schall unse vorscreven
„ghemene Lant uppe desse Zit des Woldes und uppe jene
„Zyt sich ankeren, und des ock volghen und hulden
„done etc.

Hierauf versprochen die Burgmänner von Varenholz, Brake, Falken-
berg, Blomberg und Detmold, wie auch die Städte Horn, Blomberg
und Detmold, daß sie nur dem Herrn huldigen wollten, dem Lippe und
Lemgo huldigen würden.

(a) Adj. F. 7. der Lippe: Detmoldischen Refutation: Schrift de praef. 23. No-
vemb. 1780.

§. 107.

Denn I. stehen
seiner Richtigkeit
große Zweifel
entgegen. a) es
existirt kein O-
riginal;

I. Die erste Frage, die zur Entscheidung des Werths dieser Urkunde
aufgeworfen werden muß, ist wohl diese: Ist sie ächt oder nicht?

a) Lippe:

a) Lippe: Detmold berief sich schon in der Braunschweigischen Successions-Sache (§. 50.) auf dieselbe, und producirte sie in copia. Schaumburg-Lippe verlangte, weil sie eine Sache von solcher Wichtigkeit entscheiden sollte, gerichtlich und außergerichtlich, daß man ihr Original beybringen sollte. Allein man entschuldigte sich gerichtlich (a) und außergerichtlich, (b) daß man das nicht im Stande wäre; „weil dasselbe vermuthlich bey denen von „an. 1636. bis ad an. 1640. und noch länger zwischen weiland Graf Simon „Ludwigs nachgelassener Frau Wittiben, als Vormünderinn ihrer ohnmündigen „jungen Herren eines — und Dero Herren Schwäger andern Theils entstan- „ne nZwistigkeiten (§. 25.) abhanden gekommen.“ (c)

Es blieb demnach bey der Copie; und bey allen folgenden Vorfällenheiten, welche die Production des Originals erfordert hätten, hat man immer wieder Copien, nie aber das Original beygebracht. Auch in dieser Sache hat man es umsonst gefordert. Indessen man muß denn doch bemerken, daß Lippe: Detmold seiner letzten den 23sten Novemb. 1780. übergebenen Handlung eine neue vollständige Abschrift sub F 7. anlegte, die vor den übrigen bisher producirten etwas voraus haben soll, und daher eine besondere Prüfung verdient. Sie ist überschrieben:

„Privilegium unionis extensum von einer vidimirten Abschrift der „Stadt Lippe vom 28sten Decemb. 1592. Herrn Grafen Simon VI. „zur Lippe, als er in diesem Jahre bey Kaiserlicher Majestät das „privilegium juris primogeniturae bestätigen lassen, zugestellet.“

Sodann folgt ein offener Brief des Magistrats der Stadt Lippe, worin er bezeugt, daß Herr Graf Simon an ihn habe gesinnen lassen, seine von den löblichen Vorfahren Sr. Gnaden habende *Privilegia Sr. Gnaden Graf- und Herrschaften Succession* belangend zu transsumiren, daß er demnach in seinen Reposituren und Archiven solchen mit Fleiß nachgesehen, und nachgeschriebene in originali forma vollkommen, auch an Siegel und Schriften unmangethaft befunden hätte.

Hierauf kommt erstlich Copia des Privilegii, so wie es 1366. der Stadt Lippe allein soll verliehen worden seyn: (§. 24. not. a.)

„Wy Juncker Symon etc. bekennet, dat wy unfer Stadt tho „der Lippe unfen gemeinen Borgern und all eren Nakomlingen „hebbet den Wilkeer und die Gnade geven dat sy nymande „huldegen sollen dan eyen Manerven — in eyne Hand „so vere als unse Herscop thor Lippe ob gheynsyf des Woldes „und of dyssyf des Woldes — in ein blivet unghedeylet. „Tho orkonde etc.“

Neben dieser Copie, die vermöge der Rubrik von einer 1592. gemachten Abschrift genommen seyn soll, steht noch eine andere, mit folgendem Titel:

§ f 2

„Ab-

„Abschrift nach dem wahren Original zu Lippstadt auf dem Rathhaus.“ Wenn man diesen Titel recht versteht, so sagt er: daß das Original dieser Urkunde jetzt noch wirklich in der Raths-Registratur befindlich sey, und daß man diese zweyte Copie davon genommen habe.

Sodann folgt endlich die Abschrift des Privilegii von 1368. Auch neben dieser steht eine zweyte, aber eine sehr mangelhafte, Copie mit folgenden Ueberschrift: „Genaue Abschrift des zum Theil vermoderten Originals, in soferne die Schrift annoch lesbar, das mangelnde aus dem gegenseitigen „Vidimato“ (der gegen über stehenden Abschrift soll das heißen) „erfüllt werden kann, und das lesbare mit demselben übereinstimmend.“

Diesem undeutschen Titel zufolge, wäre also das Original vorhanden, aber zum Theil vermodert: und diese zweyte Copie wäre copia originalis, in so fern es noch gelesen werden könnte. Indessen einige Fragen werden es entscheiden, ob sie mehr werth sey, als die übrigen.

1.) Wie kommt es, daß Detmold die Anlage F 7. privilegium unionis von einer vidimirten Abschrift genommen, betitelt? Es hätte sie ja besser privilegium unionis ex originali rubricirt. Oder traute es seinen beygebrachten vorgebliehen copiis originalium selbst nicht?

2.) Warum verbindet es mit diesen copiis originalium noch copias copiarum? Bey der Abschrift des privilegii originalis von 1368. läßt man noch eher gelten, da hier das Original mangelhaft war. Aber das originale Privilegii von 1366. ist unversehrt, und die Abschrift davon vollständig. Copia copiae war also hier eine sehr überflüssige Sache.

3.) Wo waren denn die Privilegia, daß man sie in diesem ganzen Jahrhundert umsonst gesucht, und 1780. erst gefunden hat?

4.) Wie kommts, daß das Haupt-Privilegium von 1368. vermodert, und das ältere und weniger bedeutende von 1366. unversehrt ist? Sie haben doch wohl beyammen an einem Orte gelegen? Oder pflegt der Stadt-Rath zu Lippe Urkunden von einer und der nämlichen Sache, die in der genauesten Verbindung mit einander stehen, in seiner Registratur von einander zu trennen? Pflegt er die unbedeutenden recht gut, und die wichtigeren recht schlecht zu verwahren? oder vermodern jüngere auf eben so guter Materie geschrieben, wie ältere, in der Lippstädtischen Registratur eher, als diese?

5.) Warum vermoderte die Urkunde gerade in der Mitte, gerade in den Hauptstellen am meisten? warum blieb der Rand des Pergaments und der minder wichtige Anfang beynahe unverletzt?

6.) Wo sind die Siegel der beyden Urkunden? An der letzten, sagt die Anlage, wären sie abgesprungen. Und an der ersten? davon sagt sie nichts, nicht einmal, daß sie abgesprungen wären.

Diese

Diese Fragen werden sicher hinreichen, einem Jeden das Urtheil abzund-
thigen, daß diese neue Copie eben so wenig Beweiskraft hat, und eben so
wenig von einem Original genommen sey, als die vorhin producirtten.

Daben bemerkt man noch, daß Detmold das vorgebliche Privilegium
noch nie, auch nicht einmal in copia, aus der Registratur der Stadt Lem-
go bengebracht hat? Wie kommt denn das? Lemgo hat doch sonst seine
Privilegien recht gut aufbewahrt. So ist z. B. der §. 1. not. a. angeführte
Confirmations: Brief von 1245., der noch um einige und 20. Jahr älter
ist, als das sogenannte privilegium unionis, nebst mehreren von Gruppen an-
geführten Urkunden an Schriften und Siegel völlig unversehrt. Oder sollte
Lemgo sein Haupt-Privilegium auch so sehr vernachlässigen, und seine
übrigen, die aber von diesem alle aufgezogen werden, sorgfältig verwahren?

(a) Adj. LVIII. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen
Nachtrags ad replicas.

(b) Vid. das sub nr. LX. der angeführten Widerlegung beigelegte Detmoldische Re-
gierungs-Schreiben vom 16ten Septemb. 1729.

(c) Die Ursache ist falsch. Denn selbst die Wittve Simon Ludwigs behauptete in ihren
replicas, die sie 1638. gegen ihre Schwäger Johann Bernhard, Otto Henrich
und Hermann Adolph gedruckt beim Cammer-Gerichte übergab, daß das Pri-
vilegium, (welches die Beklagten für ein den Städten Lippe und Lemgo ver-
liehenes Wahl-Privilegium ausgegeben hatten, und woraus sie nicht die
Existenz der Primogenitur, wie jetzt Detmold, sondern seine Non-
existenz bez-
weisen wollten,) gar nicht existire, oder doch imperinent sey. „Das be-
rühmte Privilegium, sagt sie, auf die Probe zu setzen, primo extare non
„creditur, zum andern fac extare, so ist impertinent etc. Doch dem uner-
findlichen und unerweislichen Privilegio eligendi etwas näher zu treten u.“

Vid. adj. LIX. der Schaumburg-Lippischen Widerlegung des Lippe-Detmoldischen
Nachtrags ad replicas.

§. 108.

b) Man rubricirt die Urkunde: *Privilegium sive pactum unionis*.
Schwerlich wird jemand im Stande seyn, diesen Namen mit dem Inhalte
derselben zu vereinbaren. Zu einem Vertrage gehören doch wenigstens zwey,
und die vorgebliche Urkunde enthält eine einseitige Verordnung Simons
III. Und

c) wenn wird es nicht, auch ohne sie näher eingesehen zu haben,
äußerst unwahrscheinlich vorkommen, daß die Primogenitur-Constitution
einer familiae illustis in den Privilegien einiger ihrer Städte enthalten seyn
soll? Sicher wird ein jeder vermuthen, daß dieselbe, wenn eine da ist,
ihr eignes Diplom habe. — Oder sollte wohl die Primogenitur des Lippe-

b) es heist *pactum*, und ist eine
einseitige Ver-
ordnung,

c) es ist nicht zu
vermuthen, daß
in Stadt-Privi-
legien die Lippe-
sche Primogeni-
tur-Constitution
enthalten sey, und

d) es enthält ei-
nen verdächtigen
Beweggrund.

schen Hauses den Städten Lippe und Lemgo per modum privilegii wie andere Rechte verliehen seyn? Es wäre lächerlich: absurd, so etwas behaupten zu wollen; und doch behauptet es derjenige offenbar, der aus gedachtem pacto unionis eine Primogenitur heraus erklärt. Liest man endlich

d) seinen Eingang, so findet man, daß Simon die Bitte der Frau Richarde zu einem Beweggrunde, warum er diese Verordnung gemacht hätte, angiebt. Diese Richardis war, wie die Urkunde selbst sagt, Herren Grafen Bernhards Wittwe, welche Simon III. nach ihres Gemahls Tode seine Landes: Portion feyerlich abtrat, (§. 5.) weil sie keine Söhne hatte. Wie kommt nun diese Wittve dazu, Simon III. um Einführung der Primogenitur im Lippischen Hause zu bitten? was konnte sie für ein Interesse dabey haben? Eine Frage, die schwerlich beantwortet werden kann.

§. 109.

II Es ist, *postea authenticitate*, keine Primogenitur Constitution, sondern ein Privilegium der Städte Lippe und Lemgo, das ihnen das jus eligendi regentem Comitatus giebt.

Aus allem diesem folgt nun, daß seine Authenticitaet den wichtigsten Zweifeln unterworfen ist. Doch man setze sogar diese bey Seite, nehme seine Existenz einmal als gewiß an, und frage sodann

II. setzt sie wirklich fest, daß in dem Hochgräflich Lippischen Hause das Erstgeburts: Recht gelten soll? Die Hauptstelle sagt: „Simon III. hätte verordnet: sein Land und Herrschaft sollte ungetheilt bleiben, und zu dem Ende hätte er seinen Rittern, Knechten, Städten und allen Landes: Einwohnern die Gnade gegeben, daß sie nur in eine Hand huldigen sollten. — Wenn er daher nach seinem Tode mehrere Manns: oder rechte Erben, die zu seiner Herrschaft gehörten, nachließe, so sollte seine ganze Landschaft demjenigen unter seinen Manns: oder rechten Erben huldigen, welchem die Städte Lippe und Lemgo huldigen würden. (§. 106.)“

Es ist schwer zu begreifen, wie Lippe: Detmold aus dieser Verordnung eine Primogenitur - Verordnung machen kann. Die Grafschaft, sagt sie, soll in eine Hand huldigen, oder nur einen Herrn haben. Hinterläßt nun Simon nur einen Erben, so ist es dieser. Hinterläßt er aber mehrere, so wählen Lemgo und Lippe einen aus denselben. Dieses ist der schlechterdings nicht verkennbare Sinn der angeführten Stelle, wenn man ihn nicht verkennen und die Redensart: in eine Hand huldigen, nicht ohne Rücksicht auf das folgende erklären will.

Simon verleiht also benannten beiden Städten auf den Fall, daß mehrere gleich nahe Erben der Grafschaft vorhanden seyen, das Wahlrecht. Und so ist es erklärbar, wie das vorgebliche Privilegium unionis unter Stadt: Privilegien kommt. Dieses wird aber unbegreiflich seyn und bleiben, sobald man den Worten ihren natürlichen Sinn nimmt.

So



So lange sich nun Wahl: Recht und Primogenitur - Recht einander widersprechen, so lange wird es also Lippe: Demold unmöglich seyn, dieses pactum unionis, gesetzt auch, daß es sein Original vorlegen könnte, zu einer Primogenitur - Constitution zu machen.

§. 110.

Der Schluß, daß das Erstgeburts: Recht noch zu Ausgang des 15ten Jahrhunderts im Lippischen Hause nicht existirt habe, (§. 5.) bleibt also fest stehen.

Aber wurde es nicht im 16ten Jahrhundert eingeführt? So viel ist einstweilen gewiß, daß es vor 1582. nicht geschehen seyn kann. Denn die Lippische Geschichte bietet uns aus den vorhergehenden Jahren wieder facta an, die so wie jene aus dem 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert (§§. 104. 105.) dem Wesen des Primogenitur - Rechts zuwider lauffen.

Auch vom Anfange des 16ten Jahrhund. bis 1582. existirte noch kein Primogenitur - Recht im Hause Lippe, wie aus einzelnen factis erwiesen werden kan.

1.) Bis zum Jahre 1537. waren nur einzelne Competenten zur Regierung da, und folglich war auch in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts, wie in den letzten des vorhergehenden, (§. 105.) der Fall einer Samt: Regierung oder Theilung unmöglich. In genanntem Jahre aber starb Simon V. mit Hinterlassung zweyer Söhne, Namens Bernhard und Hermann Simon, und diese theilten sich 1539. nach erlangter Großjährigkeit in Land und Leute. (§§. 10. 11.) Dem nachgebohrnen Hermann Simon weist der Theilungs: Tractat die Herrschaften Sternberg und Schwalenberg, wie auch die Aemter Schieder und Barrendorf, „samt Schlössern und Flecken, mit „allen hohen und niedern Gerechtigkeiten über Hals und Hand, mit Dörfern „und Gehölzen etc. mit Leuten und Gütern und allen andern Zubehörungen, „wie sie genennet werden möchten, gar nichts davon ausgeschlossen, zu seinem Antheile der Graf: und Herrschaft Lippe, an. (§. 11. nn. 1 - 5. incl.)

Beide Brüder übergeben und treten sich einander wechselseitig ihre Portionen ab. (§. cit. n. 6.) Ein sicheres Zeichen, daß sie die Grafschaft bis zur Theilung für eine rem communem pro indiviso gehalten hatten. — Sie theilen die Landes: Schulden so gut unter sich, wie das Land selbst, und behalten sich wechselseitig auf den Fall, daß einer unter ihnen „Schlösser, Städte, Flecken, „Dörfer etc. alieniren wollte, das jus protimiseos bevor. (§§. 7. 10.) Sie dachten also gar nicht einmal daran, daß ihnen eine solche Alienation verboten seyn könnte. In einem Hause aber, wo Erstgeburts: Recht gilt, ist sowohl dem Erstgebohrnen als den Nachgebohrnen alle Veräußerung untersagt. — Sie reserviren sich und ihren Nachkommen mutuam successionem,



nem, (§. cit. n. 11. conf. die not. a. ad §. 105.) und versprechen sich einander mit Land und Leuten beizustehen. (§. 11. n. 13. S. den ganzen Theilungs-Vertrag §. cit.)

Mit Land und Leuten jemanden beizustehen, ohne Land und Leute zu haben, mag wohl eine schwere Sache seyn.

§. III.

Fortsetzung.

2.) Hermann Simon erneuerte 1569. mit dem Bischofe zu Paderborn den Schwalenbergischen Burgfrieden. (§. 12.) Wäre er apanagiatus gewesen, so hätte der Bischof lächerlich gehandelt, mit ihm einen Frieden zu erneuern, der nur den regierenden Herrn von Schwalenberg angienge, und den Hermann Simon in diesem Falle weder hätte brechen noch halten können. Zugleich tractirte er bey dieser Renovation

3.) über verschiedene Streitigkeiten, welche die oft gedachte Paderborn zum vierten Theile zuständige Herrschaft Schwalenberg betrafen. Er beendigte sie aber nicht alle. (§. 12.)

4.) im Jahre 1570. beschickte er als Herr zur Lippe den Reichstag, (§. cit.) ließ

5.) in seinem und seines Pflegebefohlenen Simons VI. Namen 1571. eine Kirchen-Ordnung für die Grafschaft Lippe drucken, (§. cit.) und suchte

6.) die Schwalenbergischen Diffidien 1573. mit Paderborn zu Ende zu bringen; (§. cit.) allein es gelang ihm wieder nicht. Dagegen war aber

7.) sein Sohn Philipp desto glücklicher. Denn dieser hatte sie 1578., zwey Jahre nach seines Vaters Tode, bereits alle abgethan. (§. 13.) Was giengen sie aber Territorial-Streitigkeiten an, wenn sie apanagiati waren?

8.) im Jahre 1579. ließen Philipp und der Administrator Henrich zu Paderborn alle die zwischen ihnen und ihren Vorfahren verglichenen Punkte zusammen tragen, und schlossen darüber einen allgemeinen Vergleich ab. Henrich wandte sich, wenn Philipp ein Apanagiatus des Hauses Lippe war, ohne allen Zweifel an den unrechten Mann, indem die ehemaligen mit Lippe geschlossenen Vergleiche mit regierenden Grafen geschlossen waren, und also nunmehr auch von regierenden Grafen erneuert und bestätigt werden mußten, wenn er Vortheil davon haben wollte.

In diesem allgemeinen Vergleiche wurde festgesetzt, daß, „weil dem „Bischofe zu Paderborn die Herrschaft Schwalenberg mit aller Obrigkeit, „Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit, nichts ausbeshieden,

„zum

„zum vierten, Herrn Grafen Philipp aber zu den übrigen dreien Theilen
„zustünde, kein Paciscent dem andern an seinem Theile Schaden thun
„sollte.“

In dieser Stelle liegt ein vortreffliches Argument, daß Philipp seine
dren Theile von Schwalenberg und also auch seine übrigen Herrschaften und
Aemter mit allen Rechten eines regierenden Herrn besessen habe. Simon VI.,
Philipp's Vetter, hatte auf den Paderbornischen Antheil von Schwa-
lenberg eben so wenig ein Recht als auf die übrigen Theile des Bisthums
Paderborn, am allerwenigsten Regierungs- Rechte. Da nun diese alle,
keines ausgenommen, wie das Document ausdrücklich sagt, dem Bi-
schofe und Stift Paderborn zustunden, und Philipp seine 3. Theile, der
angeführten Vergleichsstelle und der Natur der Sache zufolge, mit glei-
chem Rechte, wie Paderborn, besessen haben muß, so folgt, daß Philipp
über seine 3. Theile, wie Paderborn über seinen vierten, regierender
Herr war. Dieser Schluß, so unumstößlich richtig er bereits ist, wird
bis zur Evidenz gewiß, wenn man die Folge des Vergleichs nachsieht.
Meyereien, Kotten, u. kurz alles, was leicht zu theilen ist, theilen sie,
und lassen die Bestimmung, welcher von den 4. Theilen dem Bisthume zu-
gehören soll, aufs Loos ankommen. (§. 13. nn. 3. 4.) Die jurisdictiones
aber, oder judicia publica et privata, sollten, verordneten sie, von wegen
Lippe zu dreien Theilen, und von wegen Paderborn zu einem Theile geleistet
und getragen werden u. Doch man sehe den Extract des Vertrags selbst,
um ihn nicht ganz abschreiben zu müssen, §. 13. nach.

§. 112.

Philipp war demnach ohne allen Zweifel regierender Herr von Schwalen-
enberg, und also auch von Sternberg, Schieder und Barrendorf, die er
aequali jure besaß. (§. 110.) Er starb aber bereits 1582., und nun
fiel seine Landes- Portion, vermöge der im Theilungs- Vertrage von 1559.
von den Paciscenten sich und ihren Nachkommen reservirten wechselseitigen
Succession, (§. cit.) an seinen Vetter Simon VI., der also nach diesem
Anfalle die Grafschaft allein besaß. (§. 14.) Und dieser machte im Jahre
1593. wirklich den Versuch, die Primogenitur im Lippischen Hause einzufüh-
ren. Er gab des Kaisers Rudolphi II. Majestät zu erkennen, „was:
„massen mit etlichen glaubwürdigen, uralten, vor 200. und mehr Jahren
„seinen Unterthanen zu Land und Städten gegebenen Privilegien zu bescheini-
„gen, auch sonst des Orts männiglich bewußt sey, daß bey den Grafen
„und Herren zur Lippe über undenkliche Jahre eine stete Gewohnheit gewesen,
„auch noch sey, und also förders bis auf ihn, Grafen Simon, conti-
„nuirt verblieben, daß die ganze Grafschaft Lippe und was derselben zuge-
„hörig jederzeit, zu desto stattlicherer Erhaltung desselben Gräflichen Stam-

*Simon VI. mach-
te aber 1593.
einen Versuch
es einzuführen.
Er bat die
Kaysrl. Ma-
jestät um Confr-
mation, und er-
hielt sie.*

h h

„mes,

„mes, und um gemeines Landes Besten willen, unzerstückt und unzerteilet, von den ältesten Leibes : Erben nach der Praerogativ und Succession der Primogenitur alleinig regiert und gebraucht, die Unterthanen auch ganz allein in eines Mannes Hand gehuldigt, den andern Brüdern aber ihr gebührender Unterhalt nach Ertrag und Vermögen angeregter Grafschaft und Güter hiervon verschaffet und verordnet;“ und bat daher, „sintemal er, Graf Simon, der Zeit, ausgenommen seiner ehelich erzeugten Söhne, der letzte dieses Geschlechts und Namens wäre, und solche seiner lieben Vorfahren uralte wohlbedachte Gewohnheit nicht weniger unter seinen Kindern und Nachkommen also perpetuirt und fortgesetzt haben wollte,“ um Kaiserliche Bestätigung „solcher über rechtsverwährte Zeit in dem Stamme der Grafen zur Lippe erstandenen Successions : Gewohnheit.“

Ihre Kaiserliche Majestät erfüllten seine Bitte, confirmirten salvo jure cujuscunque die vorgegebene Primogenitur, und wiesen den Erstgebohrnen des Lippischen Hauses an, „seinen Gebrüdern ihren gebührenden Unterhalt, wie es von Alters Herkommens sey, ordentlich und richtig zu reichen.“ (a)

(a) Vid. Adj. sub lit. Y. des Lippe : Detmoldischen Nachtrags ad replicas.

§. 113.

Sie war aber
sub-et obreptitie
erschlichen.

Es sollte also scheinen, als wenn wenigstens von dieser Zeit an im Lippischen Hause das Erstgeburts : Recht statt gehabt habe. Allein folgende Erinnerungen werden diese Vermuthung entkräften.

1.) Bekanntlich beruht die Kraft aller Confirmationen auf der Wahrheit der Bitte. Ist also diese falsch, so ist nothwendiger Weise die Confirmation ungültig. Nun halte man aber die Vorstellung Simons VI. an Kaiserliche Majestät gegen die §§. 104. 105. 110. 111. angeführten und erwiesenen facta, und man wird sicher behaupten, daß Simon VI. Kaiserlicher Majestät Unwahrheiten vorgetragen, und das confirmandum gar nicht existiret habe. Wie sehr aber Kaiserliche Majestät ihre Confirmation an das Herkommen banden, sieht man aus dem ganzen Briefe, und in specie aus der angeführten Stelle, daß der Primogenitus den Postgenitis ihren Unterhalt, wie er Herkommens wäre, reichen sollte.

2.) ist es der Natur der Sache zufolge unumgänglich nöthig, Urkunden, deren Inhalt aufs neue bestätigt werden soll, dem Confirmanti vorzulegen. Allein Simon VI. berief sich nur in seinen Precibus auf uralte, vor 200. und mehreren Jahren seinen Unterthanen zu Land und Städten verliehene Privilegien, als woraus die Existenz des Primogenitur-Rechts ersichtlich wäre, nannte sie glaubwürdig, und dabey ließ ers beenden. Wenn er sie producirt hätte, so hätten sie, dem in dergleichen Briefen

Briefen hergebrachten und natürlichen Stil zufolge, der Kaiserlichen Confirmation entweder wörtlich, oder im Auszuge inserirt werden, oder es hätte wenigstens doch ihrer Production darin Meldung geschehen müssen. Da aber keins geschehen ist, so folgt, daß er sie nicht producirt hat. Man weiß also nicht einmal, was er für Documente meinte. Indessen man könnte das Detmoldische Angeben, daß er die den Städten Lippe und Lemgo 1366. und 1368. verliehene Privilegien, nur einem Herrn zu huldigen, und denselben sich sowohl als dem übrigen Lande unter mehreren Competenten zu wählen, (§. 109.) gemeint habe, geradehin annehmen. Denn wenn er diese meinte, so ist seine Sub- und Obreption mit einem male erwiesen, indem er in diesem Falle erwähnten Privilegien einen Sinn belegte, den sie nach den klaren Worten nicht hatten, und der ihnen die Natur der Wahl-Privilegien nahm. Allein sehr wahrscheinlich waren diese Urkunden zu Simons VI. Zeiten noch nicht einmal fabricirt.

§. 114.

3.) Simon hatte, wie er in seinen der Kaiserlichen Confirmation im Extracte vorgesezten precibus selbst sagt, 1593 schon mehrere Söhne. Wenn es nun nicht geleugnet werden kann, daß Theilungen oder Samt-Regierungen im Lippischen Hause bis dahin observantiae gewesen waren; (§§. 104. 105. 110. 111.) ferner, daß Observanz die Kraft der Familien-Gesetze hat, (a) mithin vermöge derselben den nachgebornen Söhnen Simons VI. eben so gut wie dem Erstgebornen mit dem Augenblicke ihrer Geburt ein Jus zur Samt-Regierung oder Theilung acquirirt wurde, (b) das ihnen weder Kaiserliche Majestät noch ihr Vater wider ihren Willen nehmen konnten: (c) so ist es ausgemacht, daß Simon VI. unter seinen Söhnen und Nachkommen das Erstgeburts-Recht allein einzuführen, gar nicht befugt war. Seine jüngern Söhne hätte großjährig seyn, und sich ihres *a majoribus* und nicht *a patre*, sondern *per eundem* ihnen angestammten Rechtes begeben müssen, wenn er ein Recht dazu hätte haben sollen. Sie waren aber noch alle unmündig; denn Bernhard der Älteste war erst im Septemb. 1586. geboren, (d) und also 1593. kaum 7. Jahr alt. (§. 16. n. 24.) Kindern zu dergleichen actibus Vormünder zu bestellen, kann sie zwar in praesudicium derselben nicht gültig machen; aber es ist denn doch ein Beweis, daß der Vater die Rechte seiner Kinder anerkennt, und die Absicht hat, der Handlung Bestand zu geben. Allein auch dieses that Simon VI. nicht einmal, denn sonst müßte die Kaiserliche Confirmation dessen nothwendiger Weise Meldung thun. (e) Ohne allem Zweifel war also der von Simon VI. unternommene actus, man mag ihn pro introductivo oder pro confirmatorio juris primogenituræ ansehen, samt seinem accessorio, der Kaiserlichen Confirmation, unkräftig.

Er könnte seinen damals bereits gebohrnen jüngern Söhnen ihr *jus quæsitum* nicht entziehen.

- (a) Richter conf. 35. nr. 38.
- (b) Springsfeld de apanag. C. V. n. 43. Tiraquell. de jure primog. Q. 6.
- (c) Betsius de statut. pact. et consuetud. famil. illustr. C. IX. §. 6. p. 346. Selchow jus germ. §. 634. ed. 5tae.
- (d) Piderit chronic. p. 643.
- (e) Meyer corp. jur. apanag. et parag. p. 56. Stryk de caut. testam. C. V. m. 2. Lynker entscheidet dec. 1001. den nemlichen Fall aus den nemlichen Grundsätzen. Auch die Reichs - Praxis stimmt mit ihnen überein, wie aus denen von Pfessing. ad Vittr. T. IV. L. III. Tit. 20. recensirten Beispielen ersichtlich ist. So führte Graf Johann von Sayn in seinem Hause das Erstgeburts - Recht mit Consens seiner Söhne, Adolph Heinrich und Hermann ein x.

§. 115.

Kaysrl. Majestät behielten ihnen dasselbe sogar *implicite* bevor, und also war sein Versuch, samt der Confirmation, unträftig.

4.) ist bekanntlich eine jede Confirmation dieser Art salvo jure cujus-cunque zu verstehen, wenn auch diese Clausel nicht wörtlich im Briefe vorkäme, weil man Niemanden seine Jura quaesita entziehen kann. Still-schweigend wären also wenigstens den nachgebohrnen Söhnen Simons VI. ihre Rechte von Kaysrl. Majestät vorbehalten worden, wenn es Höchste dieselben auch nicht expresse in dem Diplom, mittelst ausdrücklicher Einverleibung gedachter Clausul, gethan hätten. Also auf alle Fälle konnte und sollte ihnen die ihrem Vater verliehene Confirmation nichts schaden. Sie sollte nur in soferne gültig seyn, als sie mit ihren Rechten bestehen könnte. Da sie nun mit denselben gar nicht bestehen kann, so ist sie, selbst nach Rudolph II. Willen, ungültig und kraftlos.

§. 116.

Dies beweiset auch die Folge; denn eben dieser Simon testirt 1597. dem Erstgeburts-Rechte gerade zuwider.

Es ist demnach nichts gewissers, als daß der Versuch Simons VI., wenn man annehmen wollte, daß er zu Stande gekommen wäre, die Succession im Lippischen Hause an die Erstgeburt zu binden, ohne Wirkung war. Es würden auch eine Menge facta aus den folgenden Zeiten, zu denen man nunmehr übergeht, selbst spätere facta Simons VI. und insbesondere sein Testament von 1597. unerklärbar und widersprechend seyn.

Er theilte nemlich in gedachtem Testament sein Land in gewisse Portionen, und verließ sie seinen vier Söhnen, ohne Unterschied der frühern oder spätern Geburt, titulo institutionis, nannte einen jeden seinen Erben und Nachfolger, und brauchte bey der vierfachen Institution beynabe sogar die nemlichen Worte. (§. 16. nn. 6. 7. 8. 9.) Er wollte, daß ein jeder Macht haben sollte, von seinen Unterthanen die Huldigung einzunehmen. (§. cit. n. 4.) Er theilte die Landes- und seine Privat - Schulden, auch die zu praesti-

praestirenden Legata eben so wie das Land, ohne alle Rücksicht auf Erstgeburt, unter sie pro ratis aus. (S. cit. nn. 16. et 23.) Er verordnete, daß, wenn einer seiner Söhne ohne männliche Leibes- Erben verstürbe, seine Portion nicht dem Erstgeborenen allein, sondern allen verhältnismäßig accresciren sollte. (S. cit. nr. 14.) Er befahl, daß seine Söhne (nicht nur der Erstgeborene) die Unterthanen und Landschaft bey der Evangelischen Religion frey und unbehindert lassen, über Gericht und Gerechtigkeit, auch Beschützung der Armen, Wittwen und Waisen, wie solches Gott der Obrigkeit in seinem Worte sonderlich geboten habe, halten, daher das gemeinschaftliche geistliche Gericht handhaben, und sich eines gewissen Orts, wo es künftig zu halten, vergleichen, ferner, daß sie auch das weltliche Hof- Gericht fördern und halten, und für den von ihm und den Landständen zur Salarirung der Hofgerichts- Personen bereits ausgeworfenen Fond, wosfern er bey seinem Leben noch nicht vollkommen zu Werke gerichtet würde, pro ratis, wie für die Schulden, sorgen; weiter, daß sie (nicht der Erstgeborene allein) durch einen Umwechsel an der Präsidenz im Rath der Hofgerichts- Räte praesidiren und Justiz administriren, (S. cit. nn. 17. 18. 19.) die Untersassen bey ihren von ihm und seinen Vorfahren ihnen verliehenen und sonst habenden Privilegien und Gerechtigkeiten ungekränkt lassen, (S. cit. nr. 20.) mit ihren Theilen zufrieden seyn, und ihre Hofhaltung so, daß sie ohne Beschwerden der Untersassen ihr Auskommen hätten, anordnen, (S. cit. nr. 22.) und ihre allensaligen künftigen Streitigkeiten untereinander, mittelst innerlicher Entscheidung und billigmäßig Zusprechen der Ritter- und Landschaft vergleichen sollten. (S. cit. nr. 21.)

Keine dieser Dispositionen verträgt sich mit dem Wesen des Primogenitur- Rechts, und mithin hätte Simon VI. durch diese spätere Successions- Verordnung jene frühere von 1593. oder die Erstgeburts- Verordnung, gesetzt auch, daß sie gültig wäre, schon stillschweigend aufgehoben, wenn er seinem Testamente auch die clausulam callatoriam nicht ausdrücklich einverleibt hätte. Aber er fängt es sogar mit derselben an: „Was wir, sagt er, vor dieser Zeit an Testamenten, Vermächnissen, Austrachten oder „Schriften zc. welche dieser unser Ordnung zuwider und darin nicht ausdrücklich bestätigt sind, aufgerichtet, soll kraftlos und nichtig seyn. „(S. 16. A.),“

§. 117.

Freylich theilte Simon VI. seinem erstgeborenen Sohne eine grössere Portion als den nachgeborenen zu. Allein dafür wies er ihm aber auch grössere Lasten an, z. B. Reichs- und Kreis- Steuern sollte er allein praestiren, er allein sollte die Hälfte der Legate und Schulden zahlen zc. (S. 16.) und am Ende ist eine ungleiche Theilung noch immer eine Theilung.

Theilt zwar seinem ältesten Sohne eine grössere Portion und einige Vorzüge vor den jüngern zu; aber dies macht noch kein Erstgeburts-Recht aus.

lung. Theilungen aber, sie mögen gleich oder ungleich seyn, destruiren das Erstgeburts : Recht.

Wahr ist es auch, daß Simon verordnete, „sein ältester und erstgebohrner Sohn sollte zu seinem Lande hinfort regierender Herr seyn.“ (S. 16. nr. 1.) Aber diese Stelle muß denn doch natürlicher Weise mit den übrigen folgenden zusammengehalten und so erklärt werden, daß sie ihnen nicht widerspricht. Sie würde aber allen den §. praec. angeführten Dispositionen widersprechen, wenn man sie, wie Lippe : Detmold, für eine Primogenitur - Verordnung nehmen wollte. Der Titel : Regierender Herr ist unbestimmt, und begreift nicht gerade alle mögliche Regierungsrechte in sich, ja er kann blosser Titel seyn; (a) folglich muß man seinen innern Gehalt durch bestimmte Stellen bestimmen. Detmold dreht die natürliche Auslegungs : Regel : Indeterminata per determinata determinanda samt gerade um, und will die bestimmten Stellen des Testaments durch jene unbestimmte bestimmen. Es nimmt den Titel : Regierender Herr in seiner größten Ausdehnung, und setzt den Satz : Simon giebt in dieser Stelle seinem ältesten Sohne alle Regierungs : Rechte, und macht dadurch die nachgebohrnen zu Apanagiatis, gleich vornen herein zu einem Axiom fest, und erklärt und modificirt nun die nachfolgenden bestimmten Stellen nach diesem Axiom. Daß aber diese Art zu erklären mit einer gesunden Hermenevtik streitet, ist nicht schwer einzusehen. Man darf nur das Testament mit einem unbefangenen Auge durchlesen, und das Regierungssystem, welches Simon nach seinem Tode eingeführt haben wollte, fällt von selbst in die Augen. Die Grafschaft Lippe sollte nicht einem, sondern allen seinen Söhnen gehören, und jeder sollte zwar seinen Theil für sich und insbesondere regieren; allein 1.) da es die Gränzen des Landes nicht litten, daß ein jeder seiner Söhne ein besonderes geistliches und weltliches Obergericht in seinem Theile hielte, so sollten sie alle ein gemeinschaftliches halten. Eben so sollte auch in der ganzen Grafschaft jedesmal nur ein gemeinschaftlicher Landtag gehalten, die darauf zu exercirenden, die ganze Grafschaft betreffenden Regierungs : Rechte gemeinschaftlich exerciret, und daher auch der Landtag selbst nicht anders, als nach vorgängiger brüderlicher Bewilligung, ausgeschrieben und gehalten werden. Sodann 2.) weil es gewisse Regierungs : Rechte gäbe, die zwar der ganzen Grafschaft und also einem jeden seiner Söhne pro parte zuständen, die aber besser durch einen als durch mehrere exerciret würden, ferner, da er seinem ältesten Sohne doch gern einigen Vorzug vor den übrigen gestatten möchte, so sollte das Exercitium dieser Rechte ihm alleine gebühren, und derselbe in dieser Rücksicht Regierender Herr heißen.

Uebrigens wären gedachte Rechte folgende: Lehen zu conferiren, zu münzen, Reichs : und Kreis : Tage zu besuchen, die Originalien aller Siegel und Briefe zu bewahren, Lehens : Pflichten und Dienste zu verrichten 2c. (S. 16. nn. 3. et 4.)

Dieses

Dieses ist Simons unverkennbarer Wille, wenn man nur sein Testament nicht nach Convenienz erklären will. Er bestimmt die Vorzüge, die sein ältester Sohn haben soll, sehr genau; dabey muß es aber sein Bewenden haben, gesetzt auch, daß man seinen letzten Willen schlechterdings und in seinem ganzen Umfange anzunehmen schuldig wäre. Denn da eine Concession dieser Art unstreitig odiosa und also *strictae interpretationis* ist, so dürfen keine weitere hinzuerklärt werden.

(*) *Thomasius vindic. dist. inter parag. et apan. C. III. §. 11.* — „Pro primo-
genito,“ sagt er, *parum facit conjectura, quod dictus dominus regens in*
„testamento, cum talia verba si alia conjectura non concurrat, non probent
„subjectionem in secundogenito, ergo nec superioritatem territorialem in
„primogenito,“ *conf. Ludolff de introduct. juris primogenit. aph. 12.*
§. 15. — *Alicubi senior familiae, sagt dieser, regierender Herr dicitur.*
Est enim speciale quid et ordinis tantum praerogativam designat.

§. 118.

Es ist also außer Zweifel, daß Simons Testament das vorgebliche Primogenitur-Recht des Hauses Lippe, statt es zu erweisen, gerade umkehrt. Detmold meinte dieses in der Brakischen Successions-Streitigkeit selbst; denn es suchte damals nicht wie jetzt seine Gültigkeit und seine Harmonie mit der praetendierten Primogenitur, sondern seine Ungültigkeit und zwar aus dem Grunde, weil es der in pacto unionis von 1368. festgesetzten und seit diesem Jahre im lippischen Hause observantiae gewesenen Successioni secundum ordinem primogeniturae zuwider laufe, zu beweisen. (§. 50.) Wie man sich in Zeit von 40. Jahren in den Grundsätzen ändern kann! Simon VI. war freylich nicht befugt, gegen die Observanz des Hauses zu disponiren; (§. 114.) aber nicht das Erstgeburts-Recht, sondern Theilung und Samt-Regierung waren Observanz. (§§. 104. 105. 110. 111.) In sofern also die Vorzüge, welche er dem Erstgebohrnen ertheilte, wider erwähnte, nicht blos vorgegebene, sondern erwiesene Observanz waren, in sofern hatte er nulliter testirt, und in sofern verwirft Schaumburg-Lippe noch heut zu Tage sein Testament, weil Sr. Hochgräflichen Gnaden, der jetzt regierende Herr Graf Ihre Rechte auf Lippe nicht von ihm, sondern gerade wie er a primo acquirente haben, er also in dieser Rücksicht gar nichts voraus hatte, was ihn hätte fähig machen können, Ihnen Gesetze vorzuschreiben, und Ihre Rechte zu vermindern. (§. 114.) Allein hierdurch wird das Testament nicht ganz ungültig. Denn gerade diejenigen Dispositionen, welche der vorgeblichen Primogenitur zuwider sind, bleiben stehen. Das 16te Jahrhundert gieng also ebenfalls zu Ende, ohne daß im lippischen Hause das Erstgeburts-Recht eingeführet worden wäre.

Detmold behauptete dieses auch im Brakischen Successions-Processen selbst, und verwurft daher das Testament. Allein es gilt, in sofern es der Observanz des Hauses nicht zuwider ist.



§. 119.

Falla aus den
17ten Jahrhun-
dert, die der
Natur des
Erstgeburt-
Rechts zuwis-
der sind.

Wenn man nun auch noch aus der lippischen Geschichte des sieben-
zehnten und achtzehnten Jahrhunderts facta aufstellen kann, die sich mit
der Natur des Primogenitur - Rechts nicht vereinbaren lassen, so hätte man
erwiesen, daß die Frage: ob gedachtes Recht im Hochgräflich lippischen
Hause Statt habe? geläugnet werden müsse.

1.) Nach Simons VI. Tode 1614. schlossen seine Söhne: Simon,
Otto und Hermann einen Vertrag, welcher den Nachgebohrnen in ihren
Ämtern, eben so wie dem Erstgebohrnen in den seinigen, die Landsteuer,
auch hohe und niedere Obrigkeit in bürgerlichen und peinlichen Fällen
zugestand und verordnete, daß sich die Paciscenten in allen Nöthen einander
schützen und handhaben, und ihre Räte, wenn zwischen ihnen der Gränze
wegen Streit entstände, einen gütlichen Vergleich versuchen sollten. (§. 18.)
Schutz eines Apanagiati, so wie er hier verstanden wird, und Grenz-
Streitigkeiten zwischen dem regierenden Herrn und einem Apanagiato eines
Hauses sind Udinge, und den Grafen Hermann und Otto hohe und nie-
dere Obrigkeit zu: und Landeshoheit absprechen, sind Contradictoria, da
bekanntlich in den damaligen Zeiten dasjenige, was man heut zu Tage un-
ter Landeshoheit versteht, mit den Ausdrücken hohe und niedere Obrig-
keit oder andern gleichgeltenden bezeichnet wurde. (a)

2.) Im Jahr 1616. schlossen eben diese Paciscenten einen zweiten
Vertrag, und wiederholten nicht nur die Punkte des ersten darin, sondern
setzten auch noch andere hinzu, die sich eben so wenig wie jene mit der Na-
tur des Primogenitur - Rechts vertragen. „Einem Jedem, verordneten sie
„z. B., sollten in seinem Antheile die bona vacantia et caduca verbleiben.
„Ritter und Landsassen sollten, wenn sie delinquirten, demjenigen Bruder
„unterworfen seyn, in dessen Gebiete sie delinquirten. Der älteste Bruder
„Simon sollte, wenn er Unterthanen seiner jüngern Brüder vor seinen Ge-
„richtern zu Zeugen nöthig hätte, derselben Beamte deshalb requiriren.
„Wenn es künftig die Noth erfordern würde, zu Tilgung der väterlichen
„Schulden Geld aufzunehmen; so sollten die Verschreibungen auf aller
„Herren Ämter gerichtet werden 2c.“ (§. 19.)

(a) Cramer observ. T. II. P. I. obs. 358.

Pfeffing. ad Vitr. L. III. Tit. XV.

Hert. diss. de superiorit. territ. §. 2.

§. 120.

Fortsetzung.

3.) Hermann starb 1620. und im folgenden Jahr theilten sich Simon,
Otto und Philipp in seinen Nachlaß. Simon erhielt Oldenburg und Schwar-
lenberg, „mit allen Hoh: und Gerechtigkeiten, sagt der Theilungs: Tractat,
„auch

„auch allen andern Pertinenzien, wie weiland Simon VI. und hernach Graf Hermann solche Häuser eingekauft.“ Die Stelle sagt es also gerade hin, daß Hermann Oldenburg und Schwalenberg, mithin auch den übrigen Theil seiner Landes: Portion mit eben dem Rechte, wie sein Vater Simon VI., und also *jure territoriali* besessen habe; oder Simon der erstgebohrne, der regierende Herr der Grafschaft, der benannte Kämter in Zukunft eodem *jure*, wie Hermann, besitzen sollte, besaß sie, wenn sie Hermann *apanagii jure* eingekauft hatte, auch *jure apanagii*, die Herrschaften Oldenburg und Schwalenberg waren *apanagia*, ohne einen regierenden Herrn zu haben, oder Simon müßte sie denn *territoriali et apanagii jure* zugleich haben besitzen können.

Otto bekam von Hermanns Nachlasse das Haus und Amt Schieder, ebenmäßig, sagt das Theilungs: Instrument, mit allen Rechten, Jurisdiction und andern Zubehörungen, wie es Graf Hermann besessen und gebraucht habe. Otto sollte also Schieder *iisdem juribus et pertinentiis*, wie Simon Oldenburg und Schwalenberg, (denn das Wort ebenmäßig kann keinen andern Bezug haben) und folglich *jure territoriali* besitzen; oder ihr Erblasser müßte einen Theil seiner Lippischen Landes: Portion *apanagii* und den andern *territoriali jure* eingekauft haben. Solchen Absurditäten setzt man sich aus, wenn man dem natürlichen Sinne eines Instruments Gewalt anthut.

Philipp endlich erhielt zu seinem Antheile eine jährliche Geld: Rente von 2000. Rthlen, welche Simon entrichten sollte. Vermuthlich war aber diese Summe eine Vermehrung seines *Apanagii*? Daß sie dieses nicht seyn konnte, folgt schon aus dem vorhergehenden. Denn war Otto kein *Apanagiatus*, so war Philipp auch keiner, und folglich war die ihm zugetheilte Geld: Rente eben so wenig wie das Amt Schieder ein *augmentum apanagii*. Und wie hoch sollten denn die angeblichen *Apanagia* am Ende noch steigen? Otto hatte jetzt vier sehr beträchtliche Ämter. Doch es scheint, als wenn der Vertrag gedachter fälschen Erklärung hätte vorbeugen wollen. Denn er verordnet ausdrücklich, daß das Capital dieses *annui redditus* die Natur eines zur Grafschaft gehörigen *Fundi* haben sollte. (§. 22. B. nn. 1. 2. 3.)

Sodann verbot der Theilungs: Tractat für die Zukunft alle Arten von Dispositionen und Alienationen, und reservirte den *Paciscenten* auf den Fall, daß einer unter ihnen ohne Mann: Leibes: Erben versterben sollte, *mutuam successionem*. (§. cit. D. et E.) Wofür das, wenn *Primogenitur*-Recht Statt hatte? Dann waren ja dem *Primogenito* sowohl als den *Postgenitis* ohnehin alle Dispositionen verboten; dann hätten ja bis dahin gar keine vorkommen können; dann war die *Succession* ohnehin regulirt, und die Verordnung einer *mutuae successionis* eine Absurdität, weil nur der *Postgenitus* dem *Primogenito*, nicht aber der *Primogenitus* dem *Postgenito* succediren kann, oder man müßte behaupten wollen, der

Erstgebohrne, der während dem Genusse des Nachgebohrnen sein Eigenthum auf den fundum alimentarium continuiret hat, succedire sich bey dem Tode des postgeniti selber.

Endlich bemerkt man noch als einen zwar nicht so wichtigen, aber doch auch nicht ganz unbedeutenden Umstand, daß sowohl dieser Theilungs- Tractat, als auch die Vergleiche von 1614. und 1616. von Drosten, Kanzlern und Räten der Herren Grafen zur Lippe, nicht allein des Erstgebohrnen, sondern, (§§. 18. 22. a.) Apanagiati und Drosten, Kanzler und Räte!

§. 121.

Fortsetzung. Diese drey Verträge lassen sich also eben so wenig, wie Simons VI. Testament, mit der Natur des Primogenitur-Rechts vereinigen, obgleich Lippe: Detmold, das sie im Brafschen Successions- Prozesse eben aus dem Grunde verwarf, woraus es das Testament verwarf, (§. 118.) nunmehr auch darin eine Stütze für seine Praetension sucht. Sie bestätigen nemlich zugleich einen Theil der Vorzüge, welche Simon VI. dem Erstgebohrnen verlieh, und daher braucht Lippe: Detmold die nemliche Interpretations-Methode, womit es sein System aus dem Testamente heraus interpretiren wollte. (§. 117.)

Wenn sie aber oben falsch war, so ist sie es auch hier, und also wäre es unnöthige Weitläufigkeit, hier das §. cit. gesagte noch einmal zu sagen. Ferner, wenn Simon nicht berechtiget war, seinem ältesten Sohne wider die Observanz des Lippischen Hauses und zur Schmäherung der jurium quaestorum seiner jüngern Söhne Vorzüge zu verleihen, (§. 118.) so waren diese eben so wenig befugt, dieselben durch Verträge, die ihrer Meinung nach auch für ihre Nachkommen Gesetze seyn sollten, zu bestätigen. Höchstens konnten sie sich für ihre Person ihres Rechts begeben, und gegen den Ältesten herabsetzen; aber ihre Nachkommen, die nicht ihnen, sondern dem primo adquirenti succedirten, konnten sie dadurch nicht praejudiciren. Folglich gelten ermeldete Verträge, gerade so wie Simons VI. Testament, (§. cit.) in so fern sie nemlich der Observanz des Hauses nicht entgegen sind.

Die ersten beyden können Schaumburg: Lippe ohnehin nicht verbinden, weil sie während der Minderjährigkeit des Herrn Grafen Philipp's, des Stifters der Schaumburg: Lippischen Linie, auch sogar ohne Zutritt seiner Vormünder, geschlossen worden sind, (§. 18. not. c. et §. 19. not. a.) folglich weder ihn noch seine Nachkommen, und diese aus dem angeführten Grundsatz: weil sie dem ersten Erwerber succediren, noch viel weniger als ihn selber, verbinden konnten. Selbst Lippe: Detmold hat aber alle die bis zur Verblüthung der Lippe: Brafschen Linie errichteten Vergleiche gerichtlich in dem beyhöchstpreisllich: Kaiserlichem Reichs: Hof: Rath ventilirten Lippe: Brafschen Proceß in allen ihren Exhibitis für null und nichtig erklärt.

§. 122.

§. 122.

4.) In eben diesem Jahre 1621. verwarf der höchste Richter eine Vin- Fortsetzung.
dications - Klage, welche Simon VII. auf den Grund, daß er regierender
Herr der Grafschaft Lippe sey, und sein verstorbener Bruder Hermann über
keinen Theil derselben habe disponiren können, gebauet hatte, (§. 23.) und
erklärte hierdurch: „daß der Name Regierender Herr in dem Sinne, wie ihn
„Simon nahm, nicht genommen werden dürfe, und daß Dispositionen bis-
„her im Lippischen Hause nicht unerlaubt gewesen seyen.“

5.) Simon, der Erstgeborene des Hauses selbst verordnete in seinen Ehe-
pacten von 1623. „daß alle seine Söhne in capita, und zu gleichen
„Theilen ihm in Land und Leute succediren sollten.“ (§. 24.)

6.) Im Jahre 1636. führte die Detmoldische Linie selbst unter sich
über die Frage: ob im Lippischen Hause Primogenitur gelte? einen Proceß,
und alle nachgeborenen Söhne Simons VII., worunter selbst Hermann
Adolph, der Stifter der jetzigen Detmoldischen Linie war, läugneten sie gericht-
lich. (§§. 25. 75. n. 4.) Und selbst die klagende Wittve hatte nicht im
Namen ihres unmündigen erstgeborenen allein, sondern im Namen aller ihrer
Söhne geklagt, und das höchstpreislliche Cammer - Gericht schützte sie nomine
aller ihrer Söhne im Besiz.

7.) Auch beschickte diese Wittve 1641. den Reichstag Namens aller ihrer
Söhne, da doch ein Postgenitus, so lange der Primogenitus lebt, er mag
mündig oder unmündig seyn, schlechterdings kein anderes Recht als auf seinen
Unterhalt hat. conf. not. a. ad §. 25.

8.) Der n. 6. genannte Stifter der heutigen Detmoldischen Linie Her-
mann Adolph declarirte 1651., nachdem seine ältern Brüder vor ihm weg-
gestorben waren, und er sich des Landes mit Ausschließung seines jüngern
Bruders Jobst Hermanns allein angemasset hatte, dem versammelten Land-
tage, „daß er es für gut fände, das Erstgeburts - Recht in seinem Hause
„einzuführen.“ Die Stände genehmigten die Proposition, und daher wurde
dem Landtags - Abschiede eine förmliche Primogenitur - Verordnung inseriret.
(§. 27.) Wozu diese Special - Introduction, wenn oft erwähntes Recht
schon seit Jahrhunderten im Stammhause Statt hatte? conf. §. cit.

§. 123.

9.) Otto, der Stifter der erloschenen Lippe - Brakischen Linie, ein nachge- Fortsetzung.
borener Sohn Simons VI. testirte 1657. über seine Lande und Leute,
übertrug seinem ältesten Sohne die Regierung, und verbot alle Theilungen.
(§. 29.) — Otto mußte bey seiner testamentarische von Sinnen gewe-
sen seyn, wenn er seine Aemter apanagii jure besessen hätte, und nie eine
Theilung im Hause Lippe vorgenommen wäre.

10.) Hermann Adolph zu Lippe : Detmold gestand 1661. dem Sohne des nachgebohrnen Otto's, Grafen Casimir zu Brake die Concurrenz zum Gogericht, und zur Abnahme der Consistorial : Rechnungen, auch das Recht, Policey : Patente in eignem Namen anzuhängen, und die Küster seines Landes selbst zu bestellen, durch einen Vertrag zu: (§. 30.) Rechte, deren ein Apanagiatus ohne allem Zweifel unfähig ist. Indessen auch diesen Vertrag verwirft Schaumburg : Lippe, in sofern er der Observanz des Hauses zuwider läuft. Und hierzu ist dasselbe theils aus den nemlichen Gründen, welche es berechtigeten, Simons VI. Testament und die Verträge von 1614. 1616. und 1621. zu verwerfen, (§§. 118. 121.) theils auch aus dem neuen hier hinzutretenden, daß nur die Linien Detmold und Brake bey gegenwärtigem Tractate Paciscenten, Schaumburg : Lippe aber Vermittler war, berechtiget.

11.) Herr Graf Philipp zu Schaumburg : Lippe protestirte 1667. sehr feierlich und nachdrücklich gegen den Namen apanagiatum, den ihm die Detmoldische Regierung, welche wahrscheinlich ihrem Herrn dadurch eine Schmeicheley sagen wollte, gegeben hatte, verwies den Herrn Grafen zu Lippe Detmold auf die Observanz, und behauptete, daß den Söhnen Simons VI. gleiche Jura zustünden.

Simon Henrich zu Detmold entschuldigte sich hierauf: „daß der Name wol nicht in seinem Schreiben vorkäme, und wenn er doch darin stünde, so wäre es nicht sein, sondern seiner Räthe Fehler. (§. 32.)“

12.) Jobst Hermann von der Detmoldischen Linie war mit der 1651. von Hermann Adolph eingeführten Primogenitur sehr unzufrieden, hatte deshalb bey dem höchstpreislichen Reichs : Hof : Rath geklagt, und seine Klage, wie natürlich, darauf gebauet, daß er ein Recht zur Theilung hätte.

Diesen Proceß suchte nun Simon Henrich 1667. durch einen Vergleich zu entscheiden, und entwarf deshalb verschiedene Punctationen; allein Jobst Hermann genehmigte keine, weil sich Simon Henrich in allen zu viel Vorzüge vorbehielt, und setzte seinen Proceß fort. (§. 34.)

13.) In die letzte Punctation hatte Simon Henrich die Stelle einrücken lassen: „Alle Herren Grafen zur Lippe sollten, um das bisher bestrittene „Jus Primogeniturae für die Zukunft außer Zweifel zu setzen, gleichsam „uno nomine et ore, Kayserliche Majestät um dessen Confirmation anheben. Und wenn man sie erhalten hätte, so sollte es pure dabey belassen, „und den Nachgebohrnen ihre Competenz an Gelde nach Vermögen des „Landes und eines jeden Herrn Zustandes gereicht werden, weiter aber „keine Division und Dismembration an Land und Leuten geschehen.“ (§. cit.)

Deut:

Deutlicher konnte es Detmold wol nicht sagen, daß bis dahin im Lippischen Hause nicht Primogenitur, sondern Division Observanz gewesen sey, daß es aber gut sey, diese für die Zukunft abzuschaffen, und die Theile der Grafschaft nicht weiter zu zerteilen, sondern nummehr in jeder Linie das Erstgeburts : Recht einzuführen. Hiermit ist also alles, was man bisher zu erweisen gesucht hat, zugegeben und affirmirt. (conf. in spec. §. 103. in f. ejusque not. d.)

§. 124.

14.) In den Jahren 1669. und 1670. deliberirten alle Herren des Lippischen Hauses, ob der Vorschlag des Herrn Churfürsten zu Brandenburg, die ihm zum Theile Pfandsweise zustehende Stadt Lippe zu befestigen, anzunehmen sey oder nicht; und Herr Graf Philipp zu Schaumburg : Lippe votirte bei der ersten Berathschlagung dahin: „daß Se. Churfürstlichen Durchlauchten „vorerst nomine des Gräflich Lippischen Hauses zu ersuchen wären, „das Interesse zu remonstriren.“ (§. 36.) Fortsetzung.

Wären die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake Apanagiati, hätten sie keinen Antheil an der Grafschaft Lippe, der von der Bevestigung der Stadt Lippe eben so gut, wie der Antheil des Herrn Grafen zu Lippe : Detmold Nutzen oder Schaden hatte, so war der Vorschlag Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg kein Gegenstand, worüber Sie befragt werden mußten, und Herr Graf Philipp hätte nicht votiren dürfen, daß Se. Churfürstlichen Durchlauchten im Namen des Lippischen Hauses ersucht werden sollte. Kurz die ganze Sache war alsdann bloß allein Sache des Erstgebohrnen.

15.) Simon Henrich wollte 1672. eine gewisse, die Lippische Kupfer-Münze betreffende Verordnung in seine Aemter ergehen lassen. Weil er aber besorgte, daß sie nicht die gehörige Wirkung haben mögte, wenn sie nicht zugleich in den Braakischen und Schaumburg : Lippischen Aemtern gälte, so ersuchte er die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake, sie auch in ihre Aemter ergehen zu lassen. (§. 37.) Galt Primogenitur-Recht, so war er ja eben so gut Herr der Aemter, welche Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake apanagii jure besaßen, als derjenigen, die er gebrauchte; folglich hätte er seine Verordnung so gut in jenen als in diesen publiciren dürfen.

16.) Im Jahre 1675. gebot ihm, weil er verschiedentlich in die Rechte der Linien Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake eingegriffen hatte, das höchstpreislliche Cammer : Gericht: „sich mit denen ihm im väterlichen „Testamente verlassenen Vorzügen, übrigen aber mit gleichen Rechten zu „begnügen.“ (§. cit.)



17.) Im Jahre 1676. ersuchte er die angeblichen Apanagiatos, den Theil des Land : Ausschusses, der in ihren Aemtern wäre, so wie er den seinigen exerciren, und mit Kraut und Loth versehen zu lassen. (S. 38.)

§. 125.

Fortsetzung.

18.) Er, der Erstgebohrne selbst, vermittelte 1681. verschiedener in der Brakischen Linie entstandenen Streitigkeiten wegen einen Vertrag, welcher in mehreren Stellen verordnete, daß Graf Casimir die Regierung über Land und Leute führen sollte, und unterschrieb ihn mit eigener Hand. (S. 40.) Wie konnte Simon einen solchen Vertrag vermitteln und ratificiren, und zugleich die Herren Grafen zu Brake für Apanagiatos halten?

19.) Im nemlichen Jahre schickte er dem Herren Grafen zu Schaumburg Lippe das Concept einer neuen Kirchen : Ordnung zu, mit der Bitte, es durchzusehen, und „falls er etwas daran desideriren sollte, es ihm, Simon, „Henrich, entweder schriftlich zu notificiren, oder deshalb eine Conferenz unter allen Gräflichen Häusern zu veranlassen.“ (S. 41.) Sind Apanagiaten auch der potestatis legislativae fähig? Konnte der Erstgebohrne keine Kirchen : Ordnung anders, als nach vorgängiger Conferenz mit den jüngern Linien, in der Grafschaft einführen?

20.) Casimir zu Brake übertrug seine Regierung 1692. seinem Sohne Rudolph. Sie meldeten dieses beyde dem Grafen Simon Henrich zu Detmold, und dieser wünschte Vater und Sohne Glück dazu.

„Ewr. Liebden Resolution, schreibt er an Casimirn, mag nicht so wohl eine Ablegung Dero bisherigen Regiments, als eine reservirte Direction der Administration, so des Herrn Sohnes Liebden aufgetragen, genennet werden.“ — „Ewr. Liebden haben wohl gethan, daß Dieselbe die Sorge für Dero Hauses Wohlfahrt und gutem Vorstande Dero Unterthanen über sich behalten, bis dahin bey ihm Deroselben antretendem Alter Sie solche Last auf jenes Schulter gelegt ic.“ conf. S. 43. Sowohl dieses als Casimirs und Rudolphs Schreiben wären unsinnig, wenn die Brakische Linie ihre Aemter apanagii jure besessen hätte.

21.) Im nemlichen Jahre supplicirten Casimir und seine beyden Söhne Rudolph und Ferdinand bey Kayserlicher Majestät pro confirmatione primogeniturae in Ihrer Linie. (S. 44.) Unmöglich können sie also geglaubt haben, daß bereits seit Jahrhunderten in ihrem Stammbause das Erstgeburts : Recht gelte.

Auch

Auch hierdurch wird die Wahrheit der §. 103. in fin. gemachten Bemerkung: *novioribus demum legibus post factam olim divisionem jus primogeniturae in singulis modo stirpibus introductum esse*, bestätigt.

§. 126.

22.) Im Jahre 1693. wurde der Land : Ausschuss vermehrt, und Fortsetzung. 1694. gemustert. Aber die deshalb nöthigen Befehle erließ Simon Henrich jetzt eben so wenig, wie 1676., (§. 24. Nr. 17.) in die Schaumburg : Lippischen und Lippe : Brakischen Aemter, vielmehr ersuchte er die Herren Grafen zu Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake gerade wieder, wie 1676., darum. (§. 45.)

23.) Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake protestirten 1698. erstens gegen den Landtag, weil er ohne vorgängige Berathschlagung mit ihnen, und also „*contra constitutiones patriae*“, ausgeschriben worden wäre; und sodann gegen den ihnen in der Proposition, womit der unruhige Friederich Adolph zu Dermold die Versammlung eröffnet hatte, gegebenen Namen Apanagiati. Sie hätten, sagen sie, ihre Landes : Antheile von Simon VI. *per modum divisionis*, non *provisionis* erhalten, sie wären so gut Erben und Nachfolger desselben, als Friedrich Adolph, folglich *confortes et participes regiminis*, und der Gräflich Lippischen Lande und Untertanen *condomini*, und also keine Apanagiati. Wenn daher dieses anzügliche netterliche Wort in der Proposition nicht weggestrichen würde, und Friedrich Adolph sich nicht erkläre, künftig, dem Testamente Simons VI., den brüderlichen Vergleichen, und seinem Erbieten gemäß, keine Landtage anders als *praecedente consilio et consensu* der Grafen von Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake auszuschreiben; so könnten sie dem Landtage nicht bewohnen u. (§. 46.)

24.) Noch in eben diesem Jahre waren Schaumburg : Lippe und Lippe : Brake, weil Friedrich Adolph alle Schranken überschritt, genöthigt, oberstrichterliche Hülfe gegen ihn zu suchen.

Sie erhielten auch vom höchstpreislichen Cammer : Gerichte ein Mandat, worin ihm, „in fremde Jurisdiction und Vormäsigkeit einzugreifen“, und die Impetranten fernerhin eigenwillig darinn zu turbiren“, verboten wurde. (§. 47.)

§. 127.

25.) Im Jahre 1704. forderte er, daß ihm die Brakischen Bedienten huldigen sollten. Graf Rudolph recurirte aber an den höchstpreislichen Reichs : Hof. Dergleichen *facta* aus dem 18ten Jahrhundert.

Hof : Rath, und dieser befahl ihm per mandatum, von seiner Forberung abzustehen. (§. 48.)

26.) Zwen Jahre darauf schickte er Werber in das Amt Blomberg. Allein Rudolph verbot seinen Unterthanen bey Strafe, sich anwerben zu lassen, gab seinem dortigen Amtmann Macht und Gewalt, sich auf alle Weise diesem Eingriffe zu widersehen, und schrieb an den Grafen zu Detmold:

„Sein Verfahren sey dem klaren Inhalt des väterlichen Testaments zuwider. Ihm, Rudolphen, competire in seinen Aemtern das „Jus superioritatis etc.“ (§. 49.)

Wie wenig also Rudolph zu Brake dem Hause Detmold einen Vorzug ex capite primogeniturae zugestanden habe, fällt in die Augen. Und wie hätten die Reichs : Gerichte Mandata in fremde Jurisdiction und Vormäsigkeit nicht einzugreifen etc. gegen dasselbe erlassen können, wenn sie an ein Lippisches Primogenitur - Recht geglaubt hätten?

§. 128.

Fortsetzung.

27.) Der höchstpreislliche Reichs : Hof : Rath sprach 1734. dem Hause Schaumburg : Lippe die Hälfte des Brafschen Nachlasses per sententiam zu, confirmirte sie 1736. in revisorio, und eine Kaiserliche Executions-Commission immittirte dasselbe 1737. in die Aemter Blomberg und Schieder cum omnibus ap- et dependentiis proprietate tenus, erließ den Unterthanen und Beamten ihre bisherigen Pflichten, und wies sie an, künftig dem Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe, als ihrem rechtmässigen Herrn und Eigenthümer zu Gebot und Verbot zu stehen. (§. 51.)

Da Lippe : Detmold in dem vorhergegangenen Successions : Proceffe die Primogenitur des Hauses Lippe einzig und allein zum Grunde gemacht hatte, weswegen es die erloschene Brafsche Linie, mit Ausschluß des Herrn Grafen zu Schaumburg : Lippe, zu erben berechtigt zu seyn glaubte, (§. 50.) so folgt nothwendiger Weise, daß der höchstpreislliche Reichs : Hof : Rath, indem er sein Begehren verwarf, auch den Grund desselben verworfen habe. Denn diesen für richtig erkennen, und jenes abschlagen, ist ein Widerspruch. Es stehen also dem vorgegebenen Primogenitur - Rechte nicht allein oberst-richterliche Extrajudicial - Erkenntnisse im Wege, sondern es ist sogar durch eine rechtskräftige und in revisorio bestätigte Urtheil für ungegründet erklärt. Und da endlich

28.) Lippe : Detmold in dem mit Albrecht Wolfgang zu Schaumburg : Lippe 1748. abgeschlossenen Vertrage, (§. 58.) daß die Grafen zu Brake kein Apanagium, sondern einen Antheil an Land und Leuten gehabt

gehabt haben, selbst zugestanden, und erwähnte Urtheil nebst der darauf erfolgten Immission, welche unter den beyden Partheien schlechterdings keinen Unterschied machten, sondern ihnen gleiche Antheile und gleiche Rechte zu theilten, durchaus bestätigt, und es sich in *signum aequalitatis* Art. V. ausdrücklich stipulirt hat, daß Schaumburg : Lippe bey so bewandten Umständen auch seine *quotam* an den *oneribus* des Landes als Reichs : und Kreis : Steuern, Kammer : Ziegeln *cc. cc.* tragen müste; so hat es dadurch eben so gut, wie erwähnte Urtheil, das behauptete lippische Erstgeburts-Recht für ungegründet erklärt.

§. 129.

Man könnte diesen einzelnen *Factis* auch noch diejenigen hinzufügen, wor mit man im ersten Abschnitte dargethan hat, daß Schaumburg : Lippe in *possessione juris armorum* in *specie praesidii* sey, weil sich auch diese mit der Natur des Primogenitur-Rechts nicht vertragen. Allein, um nicht eine Sache so oft wiederholen zu müssen, will man sich auf den ersten Abschnitt, und zugleich auf die im ersten Theile vorgetragene Geschichte, welche ohnehin beynahe eine specielle Beantwortung der Frage: ob im Hochgräflichen Hause Lippe das Erstgeburts-Recht Statt habe? überflüssig macht, bezogen haben.

Zu diesen *factis* gehören auch noch diejenigen, womit der Schaumburg-Lippische Besitz des *juris armorum* im ersten Abschnitte erwiesen worden ist.

§. 130.

Hierbey muß man aber noch erinnern, daß Lippe : Detmold die meisten der erzählten einzelnen *Factorum*, weil sie zu offen da lagen, um geläugnet oder mißgedeutet werden zu können, in *actis* zwar zugegeben, zugleich aber eingewandt hat, daß die Rechte, welche die jüngern lippischen Linien laut derselben exercirt hätten, *precaria* der erstgebohrnen und regierenden Linie gewesen wären. (§. 74. in fin.) Man führt die Einrede nur an, um sie anzuführen. Sie ist, obgleich Lippe : Detmold beynahe auf allen Blättern seiner Handlungen zu derselben seine Zuflucht genommen hat, ohne aber je nur eine Sylbe zu ihrem Beweise beizubringen, zu unbedeutend, als daß man sie bestreiten sollte.

Detmold giebt es zu, daß die jüngern Linien viele dem Erstgeburts-Recht entgegen stehende *jura exercirent* haben, macht sie aber zu *precariis* der ältern Linie. Der Einwurf verdient aber keiner Antwort.

§. 131.

Es ist also zwar durch Rechts : Gründe, *Facta*, *Judicata* und gegenseitige Agnitionen rechtsbeständig erwiesen, daß im Hochgräflichen Hause Lippe das Erstgeburts-Recht nicht Statt habe; allein, es bedarf wol keiner Erinne-

Schluß der Abhandlung.

M m

rung

nung mehr, daß man diese Frage nicht in der Absicht aufgeworfen und beantwortet habe, um sie dadurch der rechtlichen Entscheidung des höchstpreisllichen Reichs : Hof : Raths anheim zu geben. Man wollte höchstdemselben nur darlegen, daß Lippe : Detmold auch hierin Unrecht habe.

Wenn nun aber Schaumburg : Lippe in einem langjährigen, bestens qualificirten Besitze sowohl überhaupt des juris armorum in seinen lippischen Aemtern als in specie des juris praesidii auf dem Schlosse zu Blomberg ist: ein Besitzer aber in seinem Besitze geschützt werden muß; (§. 76. — 93. incl.) wenn sodann in Ansehung des petitorii dieser Sache das forum camerale 1769. schon längstens praeventum war, und eine Parthie in praejudicium der andern a foro praevento nicht abspringen darf; (§§. 94. — 101. incl.) so folgt, daß das im August benannten Jahres gegen Schaumburg : Lippe ergangene Mandatum cassirt, und Lippe : Detmold in Betreff des petitorii an das höchstpreislliche Reichs : Cammer : Gericht verwiesen werden müsse.



selber; Er erhob contra
Detmold den Proceß wegen
der Lippe Braunschweigischen Succession.

pe = Braunschweigischen Succession fort.

richt Wolfgang † 1748. Fridrich
Gemahlinn 1) Margaretha
ertrud, Gräfinn von † 1694.
ynhausen. 2) Friderica
arlotta Amalia, gebürt
Prinzessin von Nassau
iegen; von dem Lippe
rakischen Antheil der
rasschaft Lippe erstritte
elbe 1734. 1737. den
theil seiner Linie, und er
st die Nentze Blom
rg und Schieder. † 1696.
Wilhelm
Ludwig
† 1696.
Philippus
† 1698.
Friderich
Ludwig
Carl, geb.
1702 † 1776.

Friderich Ernst, geb. 1694.
Gemahlinn Philippina Elisabeth,
Gräfin von Griesenhausen.

Philip August
† 1689.

Carl Philip
† 1693.

Carl Ludewig
† 1714.

Ferdinand Philip
† 1714.

ich Wilhelm Ernst, Georg
hren 1724. † 10. Wilhelm
st. 1777. Gemahlinn August
a Barbara Eleonora, † 1742.
sinn zur Lippe. Mit
storb die Schaum
Lippe = Bückeburgi
Linie aus.

Philip Ernst, geb. 1723. jetzt Albrecht Albert Johan
regierender Graf zu Schaum- † 1732. Friderich Wil-
burg = Lippe, erhielt den Antheil rich helm
seines Vaters an der Grafschaft Ludewig Carl † geb.
Lippe durch dessen Resignation August † 1770. 1735.
1749, und succedirte, nach Er- 1738. Gem.
loschung der Schaumburg = Lippe
Bückeburgischen Linie 1777. in die sämtlichen
Schaumburg = Lippischen Lande. Gem. 1) Er-
nestina Albertina, Herzogin zu Sachsen-Weimar.
2) Juliane Wilhelmine Louise, Landgräfin zu Hessen.
stein.

Christian Albrecht Henrich
1740. Gem. Ferdinand, geb.
ette Louise, 1742. Teodem
inn von Cas Anno

Simon Rudolph
† 1763.

Ludew. Ernst Au-
gust, geb. 1747.

ig Bernhard
d. Henrich
rd, Ferdinand
76. geb. 1779.

(1) (1) (1)
Clemens Carl Wil- Georg Carl
August helm Fri- Fridrich
Ernst drich Ludewig
† 1757. Ernst, geb. geb. 1760.
1759. † † 12. Nov.
7. Sept. 1776.
1780.



